

Arbeitsschutz

Jahresbericht 2021



Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit für die Mitarbeit an den Texten dieses Jahresberichtes.

Namentlich zu nennen sind:

Bilz, Matthias
Dobin, Sylvia
Engelhardt, Lars
Gerschke, Frank
Giese, Sabine
Heinze, Janine
Krauzig, Manja
Neitz, Marcel
Reschke, Regina
Scheibler, Lutz
Schultz, Karin
Voith, Matthias

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Verabschiedung unseres langjährigen Kollegen Herrn Ernst-Friedrich Pernack in den Ruhestand	6
Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörde in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie	9
Durchführung einer Sonderaktion zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen	11
Durchführung einer Sonderaktion zur Verbesserung der Arbeits- und Unterbringungsbedingungen in der Saisonarbeit	16
Beschwerdegeschehen	19
Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörde im Rahmen regionaler Großprojekte	21
Neubau der TESLA Gigafactory in Grünheide	22
Ausbildungsoffensive im Arbeitsschutz	27
Die Arbeitsschutzbehörde bekommt dringend erforderlichen Nachwuchs	28
Arbeitsschutzaufsicht – abwechslungsreich und faszinierend	28
Laufbahnausbildung – Interview mit einer Absolventin	29
Unfälle bei der Arbeit	33
Unfallgeschehen	34
Entwicklung der meldepflichtigen Unfälle bei der Arbeit (Bund und Brandenburg)	34
Analyse der von der Arbeitsschutzbehörde registrierten und untersuchten Unfälle bei der Arbeit	37
Durch Förderband in Sortieranlage eingezogen	39
Erschlagen durch Materialabsturz	41
Anhang	44
Tabelle 1: Personalressourcen für den Arbeitsschutz im LAVG des Landes Brandenburg	44
Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	45
Tabelle 3.1a: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)	46
Tabelle 3.1b: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)	48
Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte	55
Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	56
Tabelle 5: Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Produktsicherheitsgesetz	58
Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten	59
Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzbehörde Brandenburg	66
Abkürzungsverzeichnis	67
Impressum	68

Vorwort



Liebe Leserinnen, liebe Leser,
der vor Ihnen liegende Jahresbericht der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg gibt Auskunft über die wichtigsten Ergebnisse deren Arbeit.

Sicher hatten viele Menschen die Hoffnung, dass mit der Verfügbarkeit von Impfstoffen gegen die SARS-CoV-2-Infektionen die weltweite Ausbreitung der von diesem Virus ausgelösten Covid-19-Erkrankungen an Dynamik und Problematik verlieren würden. Dem ist leider nicht so. Insbesondere immer neue Virus-Varianten mit einer erhöhten Übertragbarkeit des Virus verhindern das erhoffte Abklingen der Pandemie.

Die vom Bundestag erstmals am 25. März 2020 festgestellte und beschlossene „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ endete – nach diversen Verlängerungen – daher erst mit Ablauf des 24. November 2021. In einem Übergangszeitraum bis zum 25. Mai 2022 boten Erweiterungen im Infektionsschutzgesetz sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes die Rechtsgrundlage für umfangreiche Corona-Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise die 3G-Zugangsbeschränkungen am Arbeitsplatz, d. h. die Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises, oder auch die gesetzlich normierte Homeoffice-Pflicht.

Daher waren neben dem öffentlichen Gesundheitsdienst auch weiterhin die staatlichen Arbeitsschutzbehörden stark gefordert. Schließlich ist in den vergangenen Jahren sehr deutlich geworden, dass der Arbeitsschutz und der betriebliche Infektionsschutz zusammengehören. Die Vorgaben zum Schutz der Beschäftigten bei der Arbeit, deren Einhaltung in den Betrieben, Einrichtun-

gen und Verwaltungen sowie die Überwachung durch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden haben zwar allen Beteiligten vieles abverlangt, aber dennoch verhindert, dass die Wirtschaft zum Infektionstreiber während der Corona-Pandemie wurde und das öffentliche Leben bzw. die Versorgung zu keiner Zeit ins Stocken gerieten. Die SARS-CoV-2-Pandemie hat großen Einfluss auf die Wirtschaft wie auch auf die Arbeitswelt und verändert diese in vielen Bereichen. Übliche Methoden wie Just-in-Time Anlieferung (Lieferung des richtigen Materials zum richtigen Ort, genau zum richtigen Zeitpunkt) oder Just-in-Sequence Beschaffung (Lieferung des richtigen Materials, am richtigen Ort, zum richtigen Zeitpunkt genau in der richtigen Reihenfolge) offenbarten ihre Störanfälligkeit; die Digitalisierung in der Arbeitswelt erhielt einen ungeahnten Entwicklungsschub. So erfuhren beispielsweise mobile Bildschirmarbeit und Homeoffice eine erhebliche Ausweitung mit dem Ziel, Ansteckung und eine Ausweitung von Infektionen der Beschäftigten zu verhindern. Das Arbeiten von zu Hause insbesondere durch die zeitweilige Homeoffice-Pflicht, unter Nutzung mobiler IT-Technik war ein zentrales Element des pandemiebezogenen Arbeitsschutzes.

Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeitsmedizin und Arbeitsschutz (BAuA)¹ ist davon auszugehen, dass sowohl viele große Unternehmen und Betriebe beabsichtigen, Homeoffice auszubauen und Beschäftigte

1) N. Backhaus, A. Tisch, B. Beermann: Telearbeit, Homeoffice und mobiles Arbeiten: Chancen, Herausforderungen und Gestaltungsaspekte aus Sicht des Arbeitsschutzes. 1. Auflage. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2021. (baua: Fokus)

weiter oder häufiger von Zuhause arbeiten möchten. Eine alternierende Arbeit von Zuhause bzw. in der Betriebsstätte dürfte hier das Mittel der Wahl werden. Mobile Endgeräte schaffen die Voraussetzungen dafür: Tätigkeiten, die früher an einen festen Arbeitsplatz gebunden waren, können inzwischen von beliebigen Orten aus erledigt werden. Verbunden ist damit oftmals auch eine größere Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung. Es verwundert daher nicht, dass das Thema auch politisch intensiv diskutiert wird. In der Debatte geht es zum einen um die Forderung nach einem allgemeinen Recht auf Homeoffice, aber auch um Aspekte wie die Ausweitung von Homeoffice als Beitrag zum Klimaschutz oder als Möglichkeit zur Stärkung des ländlichen Raums. Perspektivisch deutet somit alles darauf hin, dass mit einer Verstärkung bzw. dem Ausbau von Homeoffice und anderer Formen mobiler Bildschirmarbeit zu rechnen ist, denn die Vorteile sind nicht von der Hand zu weisen. Was in der Euphorie über neue Möglichkeiten jedoch nicht außer Acht gelassen werden darf, ist, dass Arbeitsorte außerhalb des Betriebes immer auch das Risiko beinhalten, dass

- bewährte Standards z. B. zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen außer Acht gelassen werden und die Arbeit unter ungünstigen Bedingungen verrichtet wird,
- Gefährdungen nicht hinreichend in den Blick genommen werden,
- Begrenzungen der täglichen Arbeitszeit sowie Ruhezeiten aus dem Arbeitszeitgesetz nicht eingehalten werden und zu befürchten steht, dass sich Arbeit und Privatleben vermischen bzw. zu Zeiten gearbeitet wird, die früher dem Privatleben vorbehalten waren.

Auch Warnungen von Psychologinnen und Psychologen vor steigendem digitalen Stress durch verschiedene Belastungsfaktoren wie einer Überflutung mit Informationen und dem Gefühl, schneller und mehr arbeiten zu müssen, vor der Gefahr der Vereinsamung oder der psychischen Herausforderung, seinen Arbeitsalltag selbst zu strukturieren, sind in den Blick zu nehmen. Um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auch bei mobilen Arbeitsformen und insbesondere bei mobiler Bildschirmarbeit dennoch zu gewährleisten, kommt dem betrieblichen Arbeitsschutz und seiner Kontrolle durch Aufsichtsbehörden eine zentrale Rolle zu. Mobile Arbeit im Sinne „Guter Arbeit“

zu regeln und zu gestalten, ist das Gebot der Stunde! Dazu bedarf es einer motivierten, gut ausgebildeten und ausgestatteten Arbeitsschutzverwaltung. Dies ist auch erforderlich, um die mit dem im Januar 2021 in Kraft getretenen Arbeitsschutzkontrollgesetz verankerte Besichtigungsquote von fünf Prozent der im Land vorhandenen Betriebe bei gleichzeitiger Festlegung der Besichtigungsqualität bis 2026 im Land Brandenburg zu erreichen. Seit einiger Zeit bildet daher die Rekrutierung und Ausbildung von zusätzlichem Aufsichtspersonal für die staatliche Arbeitsschutzbehörde einen wesentlichen Schwerpunkt der Arbeit. Gemeinsam im Verbund mit anderen Bundesländern wird die Laufbahnausbildung für den gehobenen und höheren Dienst durchgeführt. Über diese Ausbildungsinitiative informiert auch dieser Jahresbericht und stellt eine Absolventin der Laufbahnausbildung im Interview näher vor. Ich wünsche mir sehr, dass weitere interessierte junge Leute ihrem Beispiel folgen und sich für die interessante, vielseitige und herausfordernde Mitarbeit in der Arbeitsschutzverwaltung bewerben. Unser Landesportal „karriere-in-brandenburg.de“ hält hier Informationen bereit.

Die Arbeit der staatlichen Arbeitsschutzbehörde ist von sehr hoher Bedeutung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Beschäftigten. Dies wurde in Zeiten der Corona-Pandemie besonders deutlich, so dass allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg ein herzliches Dankeschön für die sehr engagierte und couragierte Arbeit vor allem vor Ort in den Betrieben und auf Baustellen gebührt. Auch wenn bei den vergangenen Homeoffice-Regelungen im Interesse des Infektionsschutzes die Belange des Arbeitsschutzes nicht immer den gebührenden Stellenwert hatten, bleibt der Arbeitsschutz mit Blick auf den langfristigen Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten zwingend! Digitalisierung und Flexibilisierung müssen künftig menschen- und gesundheitsgerecht in der Arbeitswelt umgesetzt werden.



Ursula Nonnemacher
Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Verabschiedung unseres langjährigen Kollegen Herrn Ernst-Friedrich Pernack in den Ruhestand

Herzlich danken alle Kolleginnen und Kollegen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Herrn Ernst-Friedrich Pernack, der altersbedingt zum 31. Dezember 2021 aus dem aktiven Landesdienst ausgeschieden ist, für seine langjährige unermüdliche Arbeit zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit.

Herr Pernack hat als Diplomphysiker und Fachphysiker der Medizin zur politischen Wende als Abteilungsleiter im Institut für Arbeitsmedizin Potsdam gearbeitet und wechselte zu Beginn des Jahres 1991 in dieser Funktion in das neu gegründete Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Potsdam. Im März 1992 begann er als Referatsleiter für den Technischen Arbeitsschutz seine Tätigkeit in der obersten Arbeitsschutzbehörde des Landes Brandenburg, dem damaligen Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen.

Für Herrn Pernack galt stets, dass es keine Probleme gibt, sondern nur neue Herausforderungen. So nahm er aktiv Einfluss und steuerte maßgeblich die Neuausrichtung der staatlichen Arbeitsschutzstrukturen sowohl auf ministerieller Ebene wie auch im nachgeordneten Bereich. Im Jahr 2004 wurde u. a. aus den bis dahin bestehenden vier Ämtern das Landesamt für Arbeitsschutz gebildet, welches im Jahr 2016 in das heutige Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit überführt wurde.

Herr Pernack entwickelte und erprobte neue Steuerungselemente für die Wahrnehmung der Fachaufsicht über das Landesamt und legte großen Wert auf eine transparente, mit Grundsätzen und Standards unteretzte und auf die regionalen Besonderheiten unseres Flächenlandes abgestimmte Überwachungsstrategie der Arbeitsschutzbehörde. Ihm ist es zu verdanken, dass die Arbeitsschutzaufsicht in Brandenburg mit einem modernen, risikoorientierten Ansatz arbeitet. Mit dem Fachkonzept 2025 hat er der Arbeitsschutzverwal-



tung ein zukunftsfähiges Konzept hinterlassen, welches auch die aktuellen Herausforderungen einer Mindestbeschäftigungsquote bereits berücksichtigt.

Dreißig Jahre prägte Herr Pernack die Brandenburger Arbeitsschutzpolitik und genießt weit über die Landesgrenzen hinaus einen Namen als exzellenter Arbeitsschutzfachexperte. So nahm er im Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) verschiedenste Aufgaben wahr und hatte unterschiedliche Funktionen inne, wie z. B. dessen Vorsitz in den Jahren 2006 bis 2009 oder den Vorsitz der LASI-Arbeitsgruppe „Arbeitsschutzorganisation, Arbeitsstätten, Arbeitsmedizin“. Ebenso vertrat Herr Pernack die Länder auf internationaler Ebene im Senior Labour Inspectors Committee (SLIC) von 2010 bis 2015.

Ganz maßgeblich war Herr Pernack an den Abstimmungen und Prozessen zur rechtlichen Verankerung einer Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) beteiligt. Seit 2008 arbeiten hier nun Bund,

Länder und Unfallversicherungsträger zusammen, um für mehr Sicherheit und Gesundheitsprävention am Arbeitsplatz zu sorgen – zum Wohle der Beschäftigten ebenso wie zum Wohle der Betriebe.

Herr Pernack war und ist darüber hinaus in einer Reihe weiterer Gremien beim Bund vertreten. So war er beispielsweise langjähriges Mitglied im Beirat der Bundesanstalt für Arbeit und Arbeitsmedizin (BAuA) und leitete den Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fast durchgehend seit seiner gesetzlichen Fixierung.

„Warte nicht auf den Wind – nimm selbst das Ruder in die Hand!“ war und ist das Lebens- und Arbeitsmotto von Herrn Pernack. Frühzeitig hatte er ein Gespür für die Veränderungen in der Arbeitswelt, die stets mit Auswirkungen für den Arbeitsschutz einhergingen bzw. -gehen. So stellte er sich Deregulierungsdebatten ebenso, wie zahlreichen Änderungen im Aufgabenportfolio der Arbeitsschutzbehörde. Eine besondere Herausforderung stellte sicher die SARS-CoV-2-Pandemie kurz vor seinem Ruhestand dar, für die es rasch Lösungen und Angebote des Arbeitsschutzes zu entwickeln galt. Hier stand er beratend mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im engen Austausch und war an der Erarbeitung einer SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel maßgeblich beteiligt.

Herr Pernack bleibt uns allen, den Kolleginnen und Kollegen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs, als oberster Arbeitsschützer des Landes, der stets integer und lösungsorientiert agierte, in bester Erinnerung. Wir danken ihm für sein ungewöhnlich hohes Engagement und wünschen ihm viel Gesundheit und Kraft, denn er bleibt – auch im (aktiven) Ruhestand – in der einen oder anderen Weise dem Arbeitsschutz treu!

Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörde in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie



Beschäftigte im Einzelhandel tragen FFP2-Masken, © Halfpoint – stock.adobe.com

Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörde in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie

Sonderaktion „Aufsichtstätigkeit zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (Corona-ArbSchR) in Betrieben des Landes Brandenburg“

1. Anlass/Ausgangssituation und Ziel

Im ersten Halbjahr des Jahres 2021 stiegen in Brandenburg die Corona-Infektionszahlen in der Bevölkerung deutlich an. Das SARS-CoV-2-Virus entwickelte sich zum bestimmenden Gesundheitsrisiko an fast jedem Arbeitsplatz. Die Betriebe des Landes Brandenburg standen vor der Herausforderung, die Rechtsvorschriften zum betrieblichen Arbeits- und Infektionsschutz, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (SARS-CoV-2-ArbSchR) und später auch die Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), in ihren Betrieben mit dem Ziel umzusetzen, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter ihren Beschäftigten zu verhindern.

Ziel der Corona-Sonderaktion im Berichtsjahr war es, Infektionsketten am Arbeitsplatz wirksam zu unterbrechen und die Vorschriften zum betrieblichen Arbeits- und Infektionsschutz im Land bekannt zu machen.

2. Organisation und Durchführung

Im Zeitraum von 1. März 2021 bis 30. Juni 2021 überprüfte die Arbeitsschutzverwaltung insgesamt 390 Betriebe aus 56 Wirtschaftsklassen (Abb. 1).

Mit besonderer Aufmerksamkeit wurden dabei die Arbeitsbedingungen in Betrieben kontrolliert, deren Beschäftigte in Präsenz tätig waren oder die nach langer Schließung erstmalig wieder öffneten.

Die Corona-Sonderaktion wurde so geplant, dass die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten im Verlauf jeder Betriebsbesichtigung mittels einer eigens hierfür erstellten Checkliste überprüfen konnten, inwieweit die Gefährdungsbeurteilung an die aktuelle Gefährdungslage angepasst und Forderungen des betrieblichen Arbeits- und Infektionsschutzes wirkungsvoll umgesetzt wurden.

Eine besondere Herausforderung für alle am Arbeitsschutz Beteiligten waren die während der Corona-Sonderaktion mehrfach wechselnden gesetzlichen

Mindestforderungen zum betrieblichen Arbeits- und Infektionsschutz in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Darüber hinaus wurde mit dem Infektionsschutzgesetz vom 22. April 2021 die Pflicht des Arbeitgebers, Homeoffice anzubieten, von einer Forderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu einer gesetzlichen Forderung des betrieblichen Infektionsschutzes. Zusätzlich zu den Schutzmaßnahmen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung waren die Arbeitgeber seit Ende April 2021 verpflichtet, ihren in Präsenz tätigen Beschäftigten zweimal wöchentlich Corona-Schnelltests anzubieten.

3. Ergebnisse

Im Ergebnis der Sonderaktion war festzustellen, dass von 390 besichtigten Betrieben 117 Betriebe die zur Eindämmung der Pandemie notwendigen Maßnahmen der Corona-Arbeitsschutzvorschriften nur mangelhaft umsetzten (Abb.2).

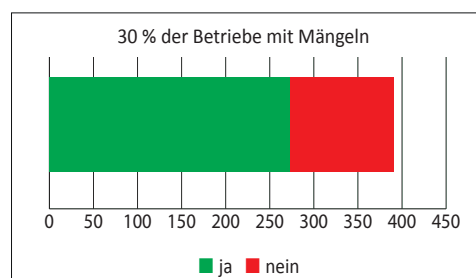


Abb.2: 30 Prozent der Betriebe des Landes Brandenburg setzen die Corona Arbeitsschutzvorschriften nur unvollständig um.

3.1 Allgemeine Corona-Arbeitsschutzmaßnahmen

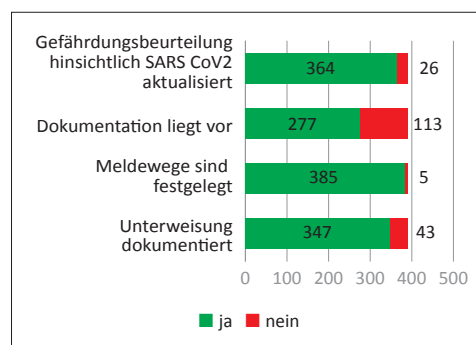


Abb. 3: Umsetzung der Mindestforderungen zum allgemeinen Arbeitsschutz in Zeiten der Pandemie

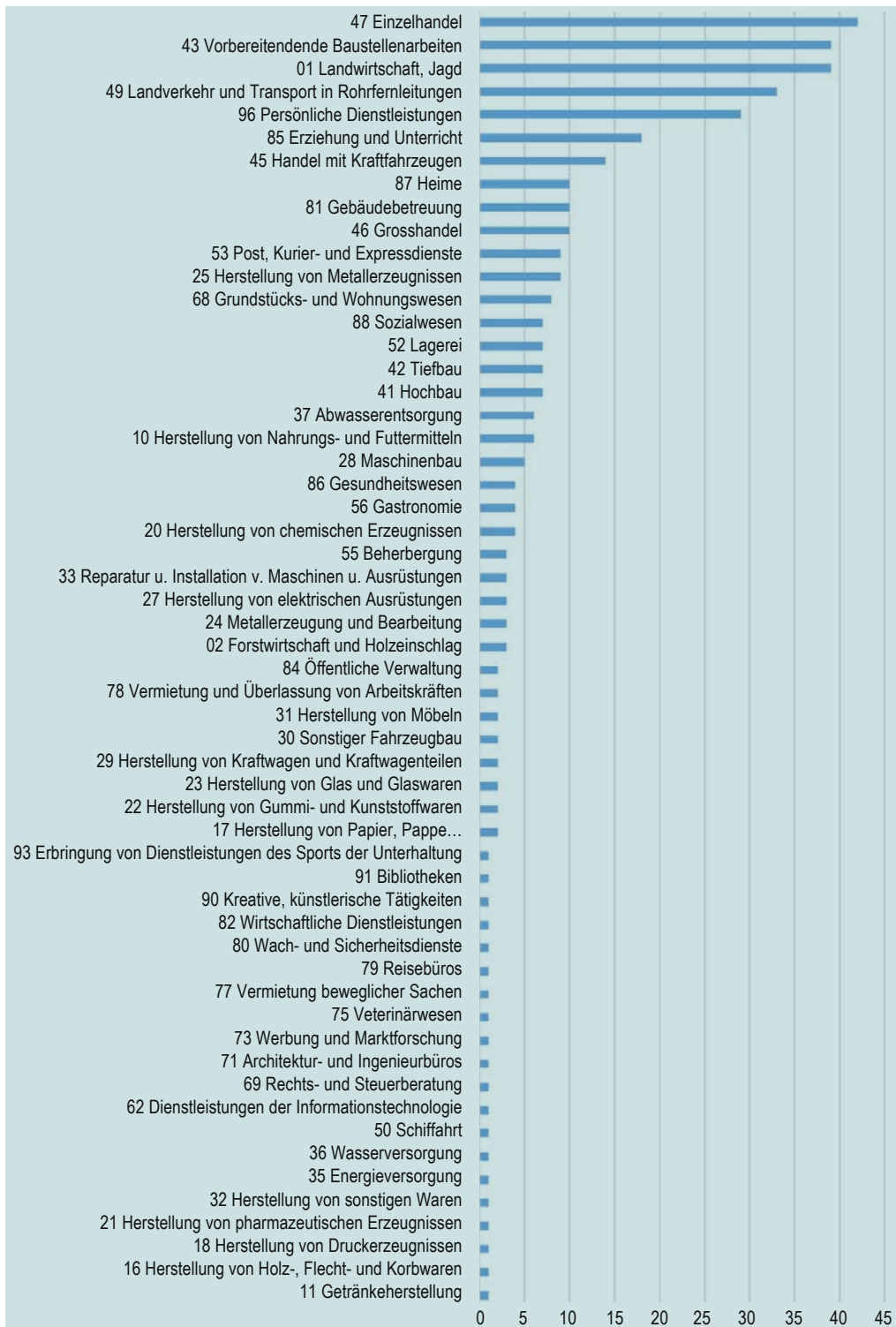


Abb. 1: 390 Betriebe aus 56 Wirtschaftsklassen werden im Rahmen der Corona- Sonderaktion 2021 überprüft

Kleinen und mittelgroßen Betrieben gelang es weniger gut, die hinsichtlich des Infektionsgeschehens aktualisierte Gefährdungsbeurteilung zeitnah zu dokumentieren. 113 Betriebe konnten keine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung vorweisen (Abb. 3-5), in 49 Betrieben war behördliches Handeln erforderlich.

Inwieweit SARS-CoV-2-Infektionsketten im Betrieb wirksam unterbrochen oder gar verhindert werden können, ist neben geeigneten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen auch vom Verhalten der Beschäftigten abhängig. Unterweisungen, in denen Beschäftigte über Sinn und Zweck wichtiger Schutzmaßnahmen informiert werden, sind daher für ein infektionsschutzgerechtes Verhalten notwendige Voraussetzung. In 20 kleinen und mittelgroßen Betrieben waren die Beschäftigten zum Verhalten hinsichtlich der Vermeidung von Corona-Infektionen nicht ausreichend unterwiesen. In diesen Fällen waren Anordnungen zur Unterweisung der Beschäftigten nötig.

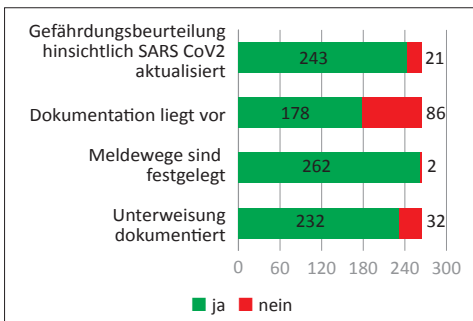


Abb. 4: Umsetzung der Mindestforderungen zum allgemeinen Arbeitsschutz in Betrieben mit bis zu 20 Arbeitnehmern

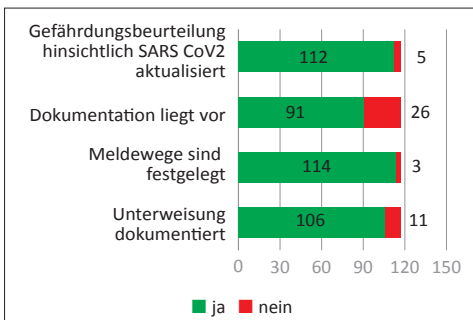


Abb. 5: Umsetzung der Mindestforderungen zum allgemeinen Arbeitsschutz in Betrieben mit mehr als 20 und bis zu 249 Arbeitnehmern

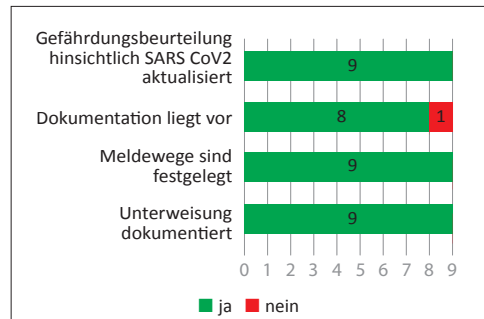


Abb. 6: Umsetzung der Mindestforderungen zum allgemeinen Arbeitsschutz in Betrieben mit 250 und mehr Arbeitnehmern

3.2. Homeoffice – eine Maßnahme zur Kontaktminimierung an Büroarbeitsplätzen

In 128 von 390 zufällig aufgesuchten Betrieben wurden Bürotätigkeiten ausgeführt, die für Homeoffice geeignet sind. Tatsächlich wurde insgesamt in 101 Betrieben Homeoffice auch angeboten (Abb. 7).

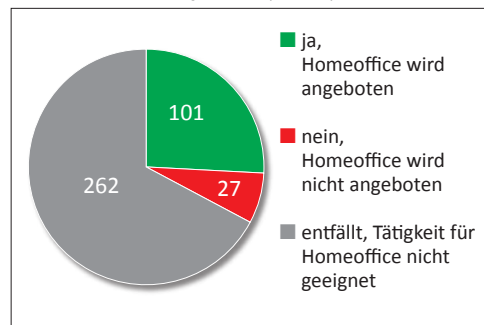


Abb. 7: Zum Angebot von Homeoffice als Maßnahme der Kontaktminimierung

Waren Beschäftigte in mehrfachbesetzten Büros gefährdet und unzureichend geschützt, musste die Arbeitsschutzverwaltung in sechs Fällen auf der Basis der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung anordnen, Homeoffice anzubieten.

Das Arbeiten in Homeoffice trägt dazu bei, die Anzahl gleichzeitig im Büro Anwesender zu minimieren und das Ansteckungsrisiko damit deutlich zu senken. Jedoch darf zum Schutz derer, deren Anwesenheit im Betrieb täglich erforderlich ist, das Angebot von Homeoffice nicht die einzige Maßnahme zur Kontaktreduzierung im Büro bleiben.

Grundsätzlich war der Arbeitgeber nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verpflichtet, die Anzahl gleichzeitig im Büroraum Anwesender zu minimieren. Diese Forderung hatte für 135 einfach besetzte Büroräume keine Relevanz. In 243 von 255 Mehr-Personen-Büros gelang es durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. die Teilung in feste, kleine Teams und zeitversetztes Arbeiten, die Anzahl gleichzeitig im Büro Anwesender zu minimieren. In 12 Betrieben war behördliches Handeln zur Kontaktreduzierung notwendig (Abb. 8).

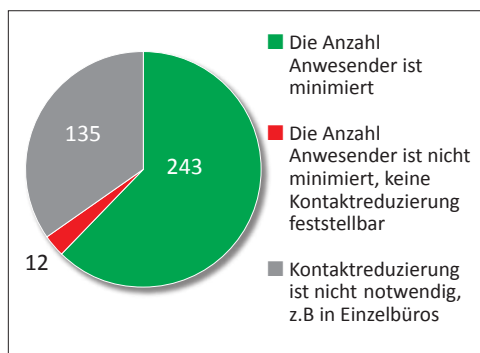


Abb. 8: Weitere Kontaktminimierung in Büroräumen

3.3 Kontaktminimierung

Kontaktminimierung im Arbeitsbereich

199 von 390 Betrieben hatten Innenräume, die von mehreren Personen gleichzeitig als Arbeitsraum genutzt werden mussten. In 141 Betrieben waren die Arbeitsräume so groß, dass die geforderte Mindestgrundfläche von 10 m² pro anwesender Person gewährleistet werden konnte. In 58 Betrieben mussten, um einen gleichwertigen Schutz vor Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu gewährleisten, zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, welche das Tragen von Atemschutzmasken bzw. medizinischer Masken, das verstärkte Lüften und das Verwenden beispielsweise von Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen umfasste.

In 21 Betrieben des Einzelhandels, die tätigkeitsbedingt an den Kassen den geforderten Mindestabstand von 1,50 m nicht sicherstellen konnten, verwendeten zum Zeitpunkt der Besichtigung lediglich sieben Betriebe ausreichend dimensionierte Abtrennungen.

Kontaktminimierung in Teeküchen, Umkleieräumen, Pausenräumen

Konnte in Nebenräumen der Mindestabstand nicht gewährleistet werden oder wurden Nebenräume wie Teeküchen, Umkleieräume oder Pausenräume länger als 10 Minuten gemeinsam genutzt oder dort ohne Maske gesprochen, bestand für Beschäftigte ebenfalls ein erhöhtes Infektionsrisiko.

In 19 von 85 Betrieben standen in diesen Nebenräumen keine 10 m² Grundfläche pro anwesender Person zur Verfügung (Abb. 9). Die Begrenzung der Anzahl gleichzeitig Anwesender durch eine zeitversetzte Nutzung, das Tragen medizinischer Masken bzw. Atemschutzmasken, verstärktes Lüften vor, während und nach jeder Nutzung sowie besondere Anforderungen an die Reinigung und Hygiene vor und nach jeder Nutzung waren notwendige Schutzmaßnahmen.

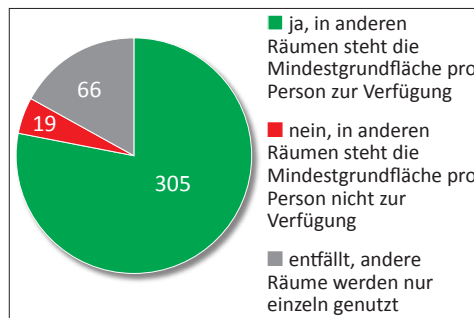


Abb. 9: Zur Mindestgrundfläche pro Person in Teeküchen, Umkleieräumen und Pausenräumen

Die Arbeitsschutzverwaltung musste, um eine Kontaktminimierung sicherzustellen, anordnen, dass

- die Anzahl der Nutzenden von Nebenräumen (z. B. Teeküchen, Besprechungs-, Pausen- und Umkleieräumen) so zu begrenzen ist, dass mindestens 10 m² pro Person zur Verfügung stehen,
- die Anzahl der Zusammenkünfte auf das notwendige Maß beschränkt wird,
- auch in Nebenräumen eine Maskenpflicht besteht und
- die Nebenräume entsprechend zu kennzeichnen sind.

In 39 Betrieben der Baustellenvorbereitung, in denen die Beschäftigten überwiegend im Freien mit perso-

nengebundenem Werkzeug und in festen kleine Teams arbeiteten, waren es vor allem die Größe der Nebenräume, fehlende Schutzmaßnahmen für gemeinsam genutzte Verkehrswege und unhygienisch genutzte Sanitärräume, die ein erhöhtes Infektionsrisiko darstellten.

In 14 der 39 Betriebe der Baustellenvorbereitung waren behördliche Maßnahmen zur Abstellung von Mängeln im Zusammenhang mit der Unterweisung der Beschäftigten, der Bereitstellung einer leicht erreichbaren Waschgelegenheit, der Intensivierung der Reinigung von Sanitärräumen, der Festlegung organisatorischer Maßnahmen zur Einhaltung von Mindestabständen und arbeitgeberseitigen Testangeboten notwendig

3.4 Lüftung

Corona-Viren werden durch Tröpfcheninfektion übertragen. Eine gute Lüftung der Räume reduziert die Virenlast im Raum und ist ebenso wie die Einhaltung von Abständen, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und Hygienemaßnahmen eine wichtige Voraussetzung für eine gute Prävention.

337 Betriebe verfügten über Räume mit zur freien Lüftung geeigneten Fenstern. 334 dieser Betriebe lüfteten verstärkt und regelgerecht, d. h. vor Tätigkeitsaufnahme und dann in den für diesen Einzelfall erforderlichen,

regelmäßigen Abständen. 64 Betriebe verfügten über eine RLT-Anlage, die in 57 Betrieben mit geeigneten Filtern ausgestattet war oder einen hohen Außenluftanteil zuführte.

Von 390 Betrieben vermieden es 349 Betriebe, Ventilatoren, mobile Klimageräte oder Heizlüfter zu verwenden. 36 Betriebe nutzten derartige Geräte ausschließlich in Einzelbüros.

Luftreiniger sind in der Lage, einzelne Viren oder virenbelastete Tröpfchen aus der Raumluft abzuscheiden. Sie können, selbst wenn sie ausreichend dimensioniert sind, allein keine ausreichende Sicherheit gewährleisten und dürfen nur ergänzend verwendet werden. In diesem Zusammenhang muss auch stets auf den CO²-Gehalt der Atemluft geachtet werden, der durch Luftreiniger nicht positiv beeinflusst wird. 12 der 390 Betriebe setzten Luftreiniger ergänzend und sachgerecht z.B. wegen der Geräuschemission besonders in Arbeitspausen ein. In sechs Betrieben wurden Luftreiniger nicht sachgerecht eingesetzt (Abb. 10).

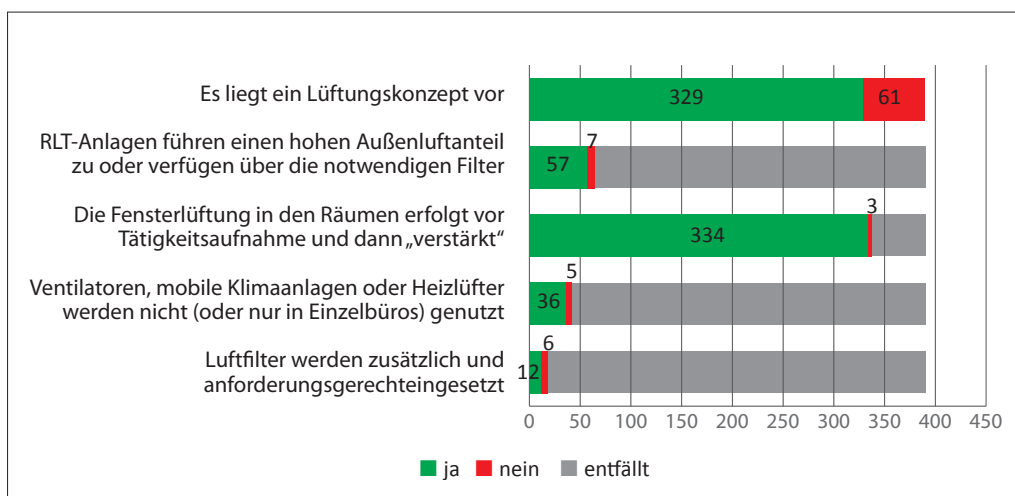


Abb. 10: Umsetzung der Mindestforderungen zur Lüftung in 390 Betrieben

4. Maßnahmen und Schlussfolgerungen

Überprüfungen der Arbeitsbedingungen lieferten konkrete Fakten zur Gefährdungssituation in den Betrieben oder einzelnen Branchen und halfen die Arbeitsschutzaufsicht zielgenau auf Schwerpunkte auszurichten. Bei etwa einem Drittel war im Anschluss an die Betriebsbesichtigung behördliches Handeln erforderlich (Abb. 11).

Die Corona-Sonderaktion in Brandenburg hat gezeigt, dass geeignete Rechtsgrundlagen notwendige Voraussetzungen für eine wirksame Arbeitsschutzaufsicht sind. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung lieferte allen am Arbeitsschutz Beteiligten einen Überblick über bundesweit einheitliche Mindestforderungen des betrieblichen Arbeitsschutzes in Zeiten der Pandemie und berechtigt die Arbeitsschutzaufsicht zum Verwaltungshandeln.

Festgestellt werden konnte jedoch auch, dass mit der Aufnahme der Pflicht des Arbeitgebers in das Infektionsschutzgesetz, den Beschäftigten Homeoffice zu ermöglichen, zwar eine geeignete Maßnahmen zur Kontaktreduzierung im Berichtsjahr gesetzlich verankert wurde, jedoch die Arbeitsschutzaufsicht des Landes Brandenburg vor die besondere Herausforderung stell-

te, dass nach der entsprechend gültigen Zuständigkeitsverordnung zwar die Überwachung der Verpflichtung der Arbeitgeber, ihren Beschäftigten das Arbeiten in deren Wohnung anzubieten sowie die Pflicht der Beschäftigten, dieses Angebot anzunehmen, übertragen wurde, ein wirksames Durchsetzen dieser Forderungen jedoch nicht möglich war, weil weder die Befugnis bestand, Anordnungen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu erlassen, noch die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren möglich war.

Im Ergebnis der Sonderaktion bleibt festzustellen, dass das Handeln der Arbeitsschutzbehörde des Landes Brandenburg einen entscheidenden Beitrag für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten in Zeiten der Pandemie geleistet hat. Die entscheidende und nachhaltige Wirksamkeit des behördlichen Handelns ist jedoch nur gegeben, wenn geeignete Werkzeuge zur Durchsetzung von gesetzlich fixierten Pflichten geregelt werden.

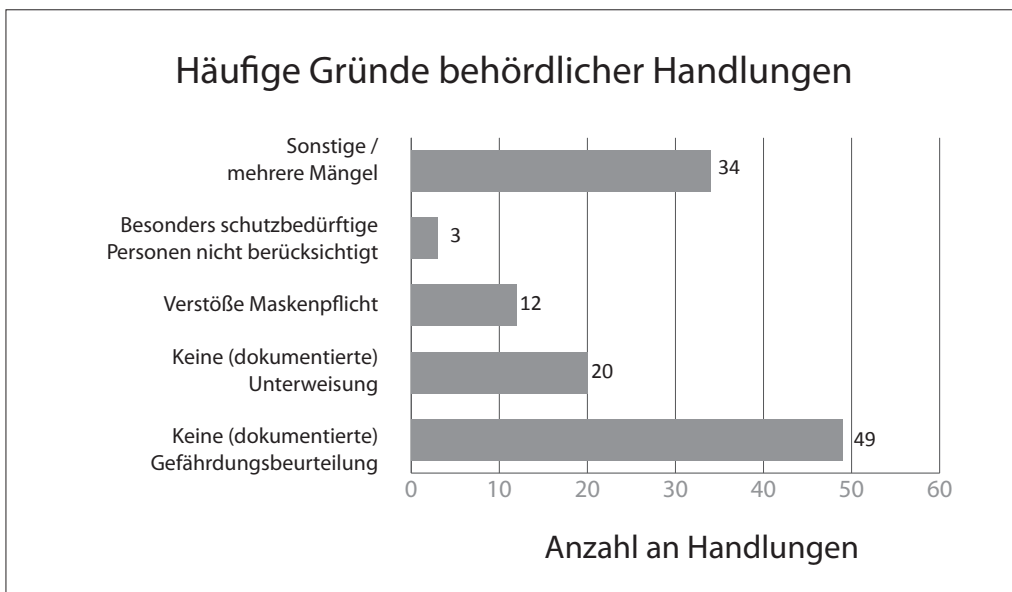


Abb. 11: Bei 118 von 390, also bei etwa einem Drittel der Überprüfungen sind behördliche Handlungen notwendig, um einen regelkonformen Zustand zu erreichen.

Durchführung einer Sonderaktion zur Verbesserung der Arbeits- und Unterbringungsbedingungen in der Saisonarbeit

Ausgangssituation

Bereits im Jahr 2020 wurde deutlich, dass bei der Saisonarbeit in der Landwirtschaft aufgrund der spezifischen Arbeits- und Unterbringungsbedingungen schnell Corona-Hotspots entstehen können.

Im Unterschied zum Jahr 2020 war im Berichtsjahr die Corona-ArbSchV erlassen worden, so dass es eine bundesweit verbindliche Verordnung mit Mindestvorschriften gab, die in den Betrieben gleichermaßen umzusetzen war. Durch Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes entsprechend der Corona-ArbSchV und der SARS-CoV-2-ArbSchR sollte die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus an den Arbeitsplätzen und in den Gemeinschaftsunterkünften der Saisonarbeitskräfte wirksam verhindert und damit die Zahl weiterer Infektionen im Land reduziert werden.

Durchführung

Die Sonderaktion wurde im Zeitraum vom 19. April 2021 bis zum 30. Juni 2021 durchgeführt. Es wurden in dieser Zeit 35 Betriebe aufgesucht. Es wurden vorrangig Spargelhöfe, aber auch weitere Erntebetriebe überprüft, insbesondere auch Pilzzuchtbetriebe, die ebenfalls Saisonarbeitskräfte beschäftigen.



Mangel: Schrank als Abstandshalter zwischen zwei Betten in einer Unterkunft

Die Arbeitgebenden versuchten die Mindestabstände unter anderem auch durch die Platzierung von Gegenständen zwischen den Betten zu sichern.

Ergebnisse

Die Arbeitsschutzbehörde kontrollierte im Rahmen der Sonderaktion 20 Spargelbetriebe und 15 andere Erntebetriebe. Dabei wurden in acht der Spargelbetriebe Mängel festgestellt, was einem Anteil von 40 % bei den Spargelbetrieben entspricht.

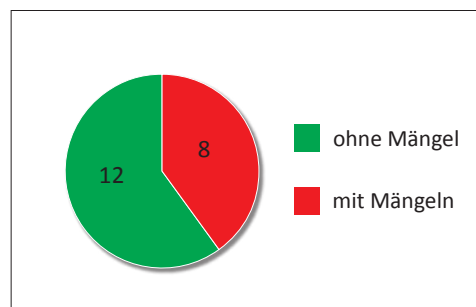


Abb.12: Mängel in Spargelbetrieben

Bei den weiteren Erntebetrieben wurden in zwei Fällen Mängel festgestellt, was hier einem Anteil von 13 % der kontrollierten Betrieben entspricht.

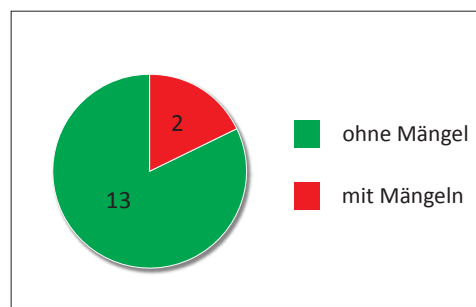


Abb.13: Mängel in anderen Erntebetrieben

Es wurden bei den Spargelbetrieben sechs Kleinbetriebe (< 20 Beschäftigte), 12 mittelgroße Betriebe (20-249 Beschäftigte) und zwei Großbetriebe (250 und mehr Beschäftigte) kontrolliert.

In drei Kleinbetrieben und in fünf mittelgroßen Betrieben wurden Mängel in der Umsetzung der Schutzmaßnahmen festgestellt.

Die Anzahl der Beanstandungen betrug insgesamt 27, wovon 11 Mängel allein in einem Betrieb bestanden. Die einzelnen Beanstandungen wurden in neun Fällen als geringfügiger, in sieben Fällen als mittlerer und in 11 Fällen als schwerwiegender Mangel (z. B. Gefährdungsbeurteilung nicht ausreichend aktualisiert, keine Handwaschgelegenheit auf dem Feld usw.) eingestuft.

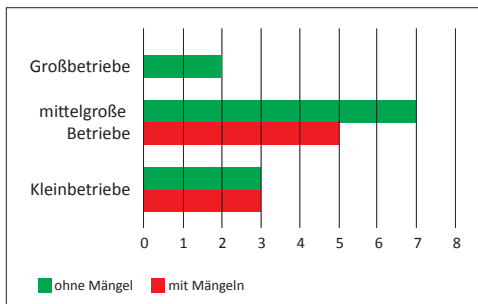


Abb. 14: Spargelbetriebe, Mängel nach Betriebsgröße

Bei den anderen Erntebetrieben wurden ein Kleinbetrieb (< 20 Beschäftigte) und 14 mittelgroße Betriebe (20-249 Beschäftigte) kontrolliert. In zwei mittelgroßen Betrieben wurde jeweils ein Mangel bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen festgestellt. Die Beanstandungen wurden in einem Fall als geringfügig und in einem Fall als mittlerer Mangel eingestuft.

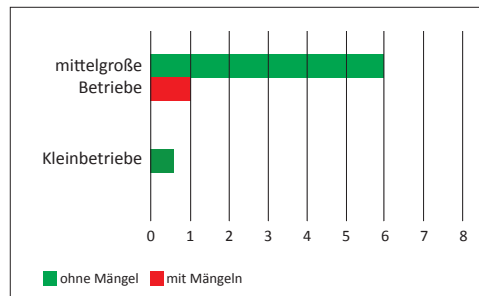


Abb. 15: Andere Erntebetriebe, Mängel nach Betriebsgröße

Zu den häufigsten Feststellungen gehörte der nicht mindestens zweimal pro Kalenderwoche angebotene Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des SARS-CoV-2-Virus.

In drei Fällen waren die Pausenräume und Küchen nicht ausreichend groß, so dass der Sicherheitsabstand von 1,50 m für die Beschäftigten eines Teams von maximal zulässiger Größe nicht gewährleistet war. Die Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person, bei gleichzeitiger Nutzung von Räumen durch mehrere Personen, war in zwei Betrieben nicht gewährleistet. Durch die baulichen Gegebenheiten, einfache Kücheneinbauten und die intensive Nutzung der Küchen ist die Sicherstellung von ausreichenden Abständen für die Arbeitgebenden anspruchsvoll.

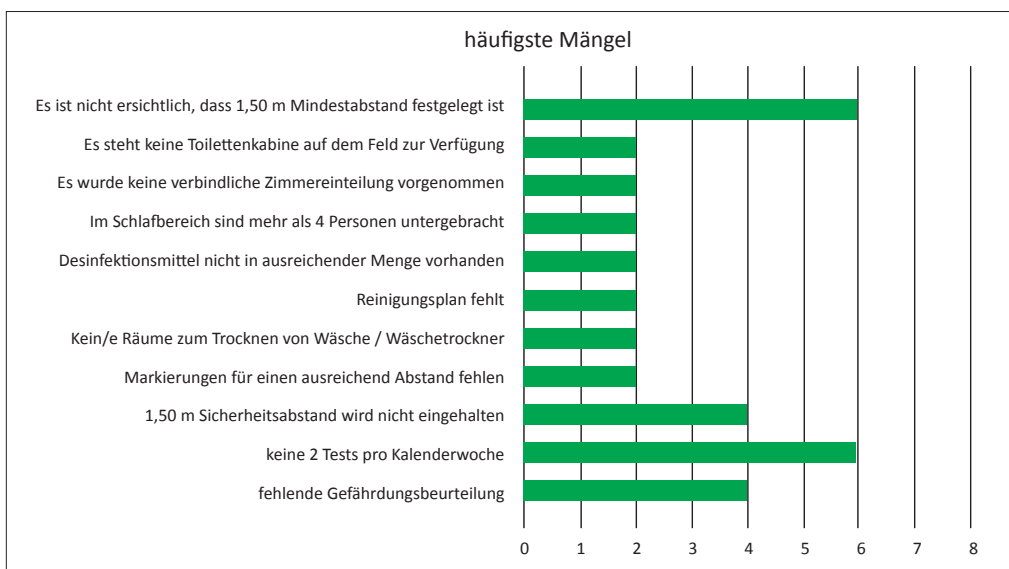


Abb. 16: Spargelbetriebe, Art und Anzahl der häufigsten Mängel

In zwei Betrieben war die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nicht hinsichtlich zeitlich befristeter Maßnahmen auf Grund der Corona-Pandemie angepasst. Die Feststellungen der in den Betrieben tatsächlich ergriffenen Maßnahmen lassen allerdings den Schluss zu, dass die Gefährdungsbeurteilungen der Betriebe weitaus häufiger nicht ausreichend aktualisiert wurden bzw. nicht die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt wurden. Insofern liegen hier Mängel hinsichtlich der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung vor.

Bemerkenswert ist, dass in einem der Spargelbetriebe eine erhebliche Anzahl an schwerwiegenden Mängeln festgestellt wurde. In diesem Betrieb wurden – neben weiteren geringfügigen Verstößen – vor allem die Vorgaben hinsichtlich des Abstandsgebots gröblich verletzt sowie das Testangebot nicht unterbreitet.

In den anderen kontrollierten Betrieben wurden je Betrieb nur wenige oder einzelne Mängel festgestellt. In den meisten kontrollierten Saisonbetrieben wurden auch im Jahr 2021 weniger als die sonst übliche Anzahl von Saisonkräften beschäftigt. Diese waren in verbindlich feste Teams von bis zu 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eingeteilt. Die Zahl 20 resultiert dabei aus den eingereisten Gruppen, die sich nach der Einreise jeweils gemeinsam in Quarantäne begeben mussten. Die Gruppen wurden aus nachvollziehbaren Gründen in ihrer Homogenität belassen. Kontakte nach außen hatten die Beschäftigten nicht.

In einigen Betrieben waren über die gesetzlichen Regelungen hinaus weitere organisatorische Regelungen getroffen worden, die ebenfalls halfen, ein Infektionsgeschehen zu verhindern. Beispielsweise wurden in einigen Betrieben zur Unterscheidung der einzelnen Teams verschiedenfarbige Kleidungsstücke (Basecaps, Westen) ausgegeben, die während der Einsatzzeit getragen werden mussten. Die Einhaltung der Tragepflicht wurde durch die jeweiligen Teamleitung überwacht.

In einem Betrieb wurden die Saisonarbeitskräfte durch den Arbeitgebenden auch in diesem Jahr wieder mit materiellen Sanktionen belegt, wenn sie gegen Hygieneregeln verstoßen haben.

Aufgrund der Änderung der SARS-CoV-2-ArbSchR musste den Beschäftigten bei Einhaltung des Grundprinzips „Zusammen Wohnen – zusammen Arbeiten“ im Schlafbereich mindestens eine Fläche von 6 m² zur Verfügung stehen. Dieses Prinzip wurde nur in einem kontrollierten Saisonbetrieb nicht eingehalten. In einem anderen Betrieb wurden im Schlafbereich mehr als maximal 4 Personen je Raum untergebracht. In einer Unterkunft versuchte der Arbeitgebende, die Mindestabstände zwischen den Betten durch Aufstellen eines Kleiderschranks zwischen den Betten einzuhalten, was entsprechend beanstandet wurde. Eine Nutzung von Doppelstockbetten wurde zumeist auch bei Familien vermieden.

In fast allen Unterkünften standen jedem Team eigene Sanitärräume und teilweise Küchen zur Verfügung. In einem Betrieb wurden die Saisonarbeitskräfte voll verpflegt. Die verschiedenen Teams hatten unterschiedliche, zeitversetzte Essenzeiten. Zwischen den Mahlzeiten der einzelnen Teams wurde der Speiseraum desinfiziert.



Transport mit dem Bus zum Spargelfeld

Der Transport der Teams zu den Spargelfeldern erfolgte in betriebseigenen Bussen, wobei für jedes Team ein eigenes Transportmittel zur Verfügung stand. Bei zwei größeren Betrieben waren das Schwenkbusse, die ausreichend Platz für 20 Saisonarbeiter boten.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass es bei 71 % der überprüften Betriebe keine Beanstandungen gab und die Betriebe hinsichtlich des Infektionsschutzes gut aufgestellt waren. In 29 % der überprüften Betriebe wurden Mängel festgestellt.

Zur Abstellung der z. T. schwerwiegenden Mängel wurden durch die Arbeitsschutzbehörde drei schriftliche Anordnungen und sechs mündliche Anordnungen erlassen. Eine Anordnung erging unter Androhung eines Zwangsgeldes. Aufgrund des Fehlens von Ordnungswidrigkeitstatbeständen in der Corona-ArbSchV war es der Arbeitsschutzbehörde nicht möglich, Verstöße direkt zu ahnden.

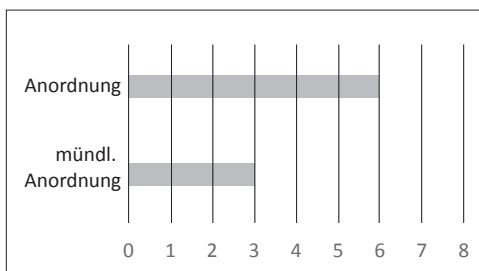


Abb. 17: Ergriffene behördliche Maßnahmen

Schlussfolgerungen

Auch in diesem Jahr stellten der Berufsverband und die landwirtschaftliche Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als versichernde Berufsgenossenschaft den Saisonbetrieben Plakate, Informationsblätter und Hygieneregeln in den jeweiligen Landessprachen der Saisonarbeitskräfte zur Verfügung, die von dem größten Teil der Betriebe verwendet wurden. In der Mehrzahl waren die Arbeitgebenden gut vorbereitet und hatten die notwendigen Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Infektionen mit dem Corona-Virus getroffen. Die Gefahr, die Ernte nicht einbringen zu können, weil die Saisonarbeitskräfte und möglicherweise der ganze Betrieb in Quarantäne müssen, war zu groß. Die durch die in den Medien auch in diesem Jahr veröffentlichten mangelhaften Zustände bei den Arbeitsbedingungen und der Unterbringung von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie bestätigten sich bei den vom LAVG durchgeführten Besichtigungen in den

Spargel- und anderen Erntebetrieben in ähnlicher Art und Weise in sieben Spargelbetrieben. In diesen Fällen erwirkte die Arbeitsschutzaufsicht mit schriftlichen und mündlichen Anordnungen die Abstellung der Mängel. Die Feststellungen haben gezeigt, dass nach einem Jahr Pandemie die erneute Durchführung einer Sonderaktion in den Saisonbetrieben zur Überprüfung der Corona-Maßnahmen durchaus angezeigt war. Damit wurde ein wirksamer Beitrag zur Verhütung eines erhöhten Infektionsgeschehens und zur Verbesserung der Arbeits- und Unterbringungsbedingungen in den Saisonbetrieben geleistet.

Beschwerdegeschehen

Das pandemische Geschehen machte vor dem Arbeitsplatz nicht Halt. Gleichzeitig änderten sich zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erlassene Rechtsvorschriften regelmäßig und führten zur Unsicherheit bei den betrieblichen Akteuren. Damit einher gingen auch zunehmend Beschwerden von Beschäftigten zur Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz bei der Arbeitsschutzbehörde ein.

Um eine Übersicht über pandemiebezogene Beschwerden auf Landesebene zu erhalten, wurde monatlich das auftretende Beschwerdeaufkommen in Umfang und Beschwerdegrund geprüft und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) als oberste Arbeitsschutzbehörde gemeldet. Im gesamten Berichtsjahr 2021 sind 416 Beschwerden im LAVG eingegangen. Davon beziehen sich jeweils ca. 20 % der Beschwerden auf Themen zu Arbeitsstätten und Ergonomie, Arbeitszeit und sonstige Beschwerden. Jeweils ca. 15 % der Beschwerden bezogen sich auf die Themen Corona und stoffliche Gefährdungen. Auf Beschwerden zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation entfallen 5 %, auf Beschwerden zum Thema Mutterschutz 2 %.

Nach Untersuchung der im Jahr aufgetretenen Beschwerden zeigten sich jeweils ca. ein Drittel als begründet, teilweise begründet und unbegründet. Im Ergebnis war ein Eingriff durch das LAVG also in ca. zwei Drittel der Fälle berechtigt und notwendig.

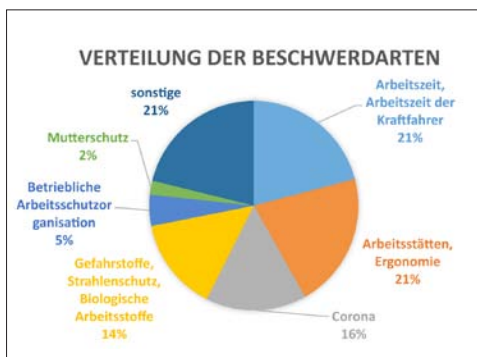


Abb. 18: Verteilung der Beschwerdearten im Arbeitsschutz 2021

Das Beschwerdeaufkommen im Berichtsjahr 2021 erreichte mit 416 Beschwerden wieder das Niveau aus dem Jahr 2019. Im Vergleich dazu lag, vermutlich durch eine pandemiebedingte Kontaktreduktion im betrieblichen Umfeld, das Beschwerdeniveau im Jahr 2020 um ca. 20 Prozentpunkte niedriger.

Bei den pandemieassoziierten Beschwerden lag der Schwerpunkt 2021, insbesondere in der ersten Jahreshälfte des Berichtsjahres, auf der Durchführung der erforderlichen Hygienemaßnahmen und der Bereitstellung der entsprechenden Schutzmasken sowie den geforderten Selbsttestmöglichkeiten. In den Sommermonaten (Juni – September) sank das Beschwerdevolumen bis auf Null.

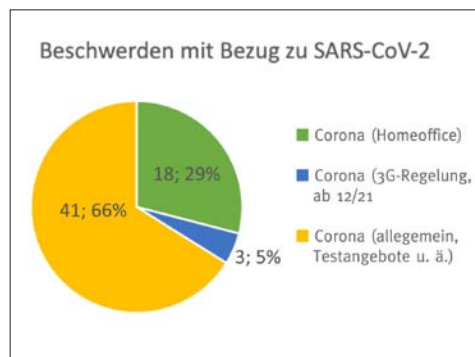


Abb. 19: Beschwerden mit Bezug zu SARS-CoV-2 im Jahr 2021

Erst mit der Zunahme der Inzidenzzahlen im Oktober nahm das Beschwerdeaufkommen wieder zu. In allen Fällen der 65 erfassten pandemieassoziierten Beschwerden wurde der Sachverhalt durch Vorort-Begehungen überprüft. Dabei erwiesen sich 50 Beschwerden als begründet und 15 Beschwerden als unbegründet. Verwaltungshandeln zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wurde bei ca. 50 % der begründeten Beschwerden erforderlich.

Ebenfalls ist festzustellen, dass die pandemieassoziierten Beschwerden überdurchschnittlich oft begründet waren. In diesem Zusammenhang zeigt sich die Bedeutung der Arbeitsschutzaufsicht im Land Brandenburg, die in begründeten Beschwerdefällen durch nachhaltiges Handeln in den Regionalbereichen zu einer schnellen Mängelabstellung bei den betrieblichen Akteuren führte.

Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörde im Rahmen regionaler Großprojekte.



Luftbildansicht der TESLA Gigafactory Brandenburg aus dem Jahr 2021, Tesla Gigafactory,
© Christian – stock.adobe.com

Neubau der TESLA Gigafactory in Grünheide

Neubau der TESLA Gigafactory in Grünheide

Seit dem Jahr 2020 wird in der brandenburgischen Gemeinde Grünheide (Mark) im Ortsteil Freienbrink durch die Tesla Manufacturing Brandenburg SE die sogenannte Tesla Gigafactory 4 gebaut. Dabei handelt es sich um das erste neu errichtete Fertigungswerk für Elektrofahrzeuge des Unternehmens Tesla Inc. in Europa.

Im Verlauf des Jahres 2021 wurde neben einigen Veränderungen des Fabriklayouts, auch die Erweiterung einzelner Werksbereiche sowie die Errichtung einer Batteriefabrik auf dem Gelände beschlossen. Zum Ende des Jahres waren die Hauptfabrik in wesentlichen Teilen errichtet und die technischen Anlagen in großen Teilen betriebsbereit. Die zukünftige Batteriefabrik war im Rohbau fertig.

Tätigkeitsschwerpunkte der Arbeitsschutzbehörde im LAVG in der Bauphase 2021.

Die Begleitung der Bauphase durch die Arbeitsschutzbehörde unterteilte sich im Wesentlichen in fünf Bereiche:

- die Überwachung der Bautätigkeiten der am Bau beteiligten Unternehmen,
- Verwaltungshandeln auf Grundlage des Arbeitszeitgesetzes
- die Abstimmung zu Übergangslösungen, die mit der Besonderheit „Bau und gleichzeitiger Betrieb“ der Gigafactory in Zusammenhang stehen,
- die Aufklärung zu arbeitsschutzrechtlichen Pflichten des Unternehmens Tesla im Verlauf der Fein- und Ausführungsplanung zur Umsetzung der Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung und damit in Zusammenhang stehend,
- die arbeitsschutzrechtliche Bewertung der in den Betrieb zu nehmenden Anlagen

Überwachung der Bautätigkeiten der am Bau beteiligten Unternehmen

Die im Jahr 2020 begonnene und bewährte Verfahrensweise der regelmäßigen Baustellenkontrollen wurde auch im Jahr 2021 fortgesetzt und die Baustelle in der Regel wöchentlich begangen. Es hat sich weiter-

hin bewährt, diese Begehungen in einem kleinen Team durchzuführen, bestehend aus mindestens zwei Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten des LAVG, mindestens zwei Mitgliedern des Tesla Environment, Health und Safety Teams (EHS-Team) sowie Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) und der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM).

Wurden im Verlauf dieser Begehungen Probleme identifiziert, sind die entsprechenden Bauleitungen der beteiligten Arbeitgebenden und – falls erforderlich – ebenso Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzugezogen worden, um mit den ausländischen Beschäftigten direkt zu kommunizieren.

Die Errichtung des Gebäudes erfolgte durchgehend in bewährter standardisierter Bauweise (Betonständerwerke, gegossene Decken etc.). Die erforderlichen Schutzmaßnahmen waren in den vorhandenen technischen Regeln ausreichend definiert.

Eine besondere Herausforderung stellten die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Unternehmen, die Anzahl der unterschiedlichen Nationalitäten sowie die räumliche Ausdehnung der Baustelle dar.

Eine besondere Schwierigkeit für die am Bau Beteiligten bestand in der Aufgabe, die Umsetzung der festgelegten Schutzmaßnahmen bei der Vielzahl von ausländischen Beschäftigten zu kontrollieren. Die Vorgaben für notwendige arbeitsschutzrechtliche Schutzmaßnahmen sowie deren Umsetzung waren klar geregelt und unterwiesen, wichen aber von der bekannten Praxis der Herkunftsländer der Beschäftigten deutlich ab. Dies hatte zur Folge, dass eine Vielzahl der von den Beschäftigten eingeübten Arbeitsweisen nach den Vorgaben des Regelwerks von Staat und Unfallversicherungsträgern inakzeptabel waren.

Beispielhaft ist hier die Problematik des mineralischen Staubs zu nennen. Die Entstehung von mineralischen Stäuben mit unterschiedlichen Quarzgehalten kann auf Baustellen nicht vollständig vermieden werden. Da dieser jedoch nicht nur zu Silikose und Siliko-Tuberkulose, sondern auch zu Lungenkrebs führen kann,

sind entsprechende Schutzmaßnahmen, wie z. B. die Erfassung an der Entstehungsstelle, durchzuführen oder auch staubarme Arbeitsverfahren zu wählen. Insbesondere sind zur Absaugung dieser gefährlichen Stäube ausschließlich geeignete Geräte wie beispielsweise Entstauber (Staubsauger mit Überwachung der Saugleistung und automatischer Abschaltung bei Saugleistungsverlust) zu verwenden



Entstauber, Quelle: BG Bau-H.ZWEI.S Werbeagentur GmbH

Im Verlauf der Kontrollen musste jedoch immer wieder festgestellt werden, dass teilweise selbst in Innenräumen ohne entsprechende Staubschutzmaßnahmen gearbeitet wurde. Es ist hervorzuheben, dass dies nicht nur von den mit ihrer Tätigkeit stauberzeugenden Beschäftigten, sondern in diesen Bereichen auch von anderen dadurch belasteten Beschäftigten als normal angesehen wurde. In den Befragungen der Beschäftigten wurde deutlich, dass Schutzmaßnahmen, wie staubarme Arbeitsverfahren sowie der Unterschied von Baustaubsaugern und Entstaubern nicht in ausreichendem Maß bekannt waren.

Bei allen festgestellten Mängeln sind diese in Relation zur Dimension des Bauvorhabens zu sehen. So waren teilweise mehrere hundert Unternehmen und bis zu zweitausend Beschäftigte unterschiedlicher Nationen zeitgleich vor Ort tätig. Erkannte Mängel und Probleme

wurden dabei durch das EHS-Team direkt mit den jeweiligen Unternehmen bzw. Beschäftigten und deren Bauleitungen vor Ort besprochen sowie in regelmäßigen Besprechungen thematisiert.

Obwohl durch die Arbeitsschutzbehörde im Jahr 2021 Anordnungen im unteren dreistelligen Bereich erlassen wurden, war die Arbeitsschutzorganisation auf der Baustelle insgesamt als geeignet zu bewerten. Dies ist sicher auch auf die regelmäßigen Kontrollen des LAVG in Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften sowie auch auf die täglichen und intensiven Kontrollen des Tesla-EHS-Teams zurückzuführen.

Arbeitszeitkontrollen

Im Verlauf des Jahres 2021 wurden durch das LAVG in unregelmäßigen Zeitabständen Kontrollen der Arbeitszeitaufzeichnungen der am Bau beteiligten Arbeitgebenden vorgenommen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die tägliche Arbeitszeit der Beschäftigten meist der 10 Stunden Grenze des § 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) annäherte, unabhängig davon, ob die Unternehmen in einer, zwei oder in Ausnahmefällen auch in drei Schichten gearbeitet haben.

Die meisten Unternehmen haben ihre Beschäftigten in einer 5-Tage Woche auf der Baustelle beschäftigt, bei einigen Unternehmen wurde auch auf den Samstag als Werktag zurückgegriffen.

Bis auf wenige Einzelausnahmen wurden dabei keine unzulässigen Arbeitszeiten festgestellt. Ruhezeitverstöße wurden ebenso nicht festgestellt, auch die entsprechenden Ausgleichszeiten wurden eingehalten. Die in den Medien hin und wieder als unverhältnismäßig und unzulässig lang thematisierten Arbeitszeiten, bestätigten sich bei Kontrollen vor Ort nicht.

Als Problematik – sowohl für die einzelnen Beschäftigten als auch die Unternehmen selbst – hat sich die mangelhafte Verfügbarkeit von geeigneten Unterkünften in der näheren Umgebung zur Baustelle herausgestellt. Die Anreisezeit zur Baustelle summierte sich daher teilweise auf bis zu 1,5 Stunden pro Fahrt. Dies stellte für die Beschäftigten eine erhebliche zeitliche Belastung dar.

Über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen wurde durch das LAVG über Ausnahmeanträge im pflichtgemäßen Ermessen entschieden.

Von den im Verlauf des Jahres 2021 gestellten Anträgen auf eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen wurden ca. 30 % bewilligt. Grundlage dieser Bewilligung war meist die Vermeidung von Gefährdungen anderer Beschäftigten, d. h. die Sicherstellung der notwendigen Baufreiheit für die jeweiligen Gewerke bzw. Auflagen anderer Behörden (z. B. Auflagen der Luftfahrtbehörde für Flüge mit Transporthubschraubern).

Bei den nicht bewilligten Anträgen konnten die Unternehmen, die für eine Genehmigung auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 Nr. 2b ArbZG erforderlichen besondere Verhältnisse sowie den nachzuweisenden unverhältnismäßigen Schaden nicht bzw. nicht in dem erforderlichen Umfang darlegen. Widersprüche gegen die Entscheidungen des LAVG wurden nicht eingelegt.

Aus Sicht des Arbeitsschutzes hat sich diese Entscheidungspraxis bewährt, da damit durchgehende Beschäftigungen verhindert wurden und in Folge dessen die Unternehmen ihre Arbeitszeiten entsprechend angepasst haben. Viele, gerade ausländische Beschäftigte, hatten so die Möglichkeit, am Wochenende regelmäßig nach Hause zu fahren und auch die erforderlichen Ausgleichszeiten konnten so besser gewährleistet werden. Die Einhaltung des Verbotes, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen zu beschäftigen, wurde mehrmals überprüft. Verstöße wurden nicht festgestellt.

Unterstützung und Abstimmung zur Umsetzung der Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung

Die im Verlauf des Jahres 2021 veränderten Planungen wirkten sich direkt auf das Fabriklayout aus. Neben erheblichen Veränderungen im Produktionsablauf wurden ebenso die Lage, Anordnung und Ausführung diverser Funktionsräume sowie die Lage, Ausführung und Anordnung der Sozialbereiche verändert.

Die veränderten Planungen waren Gegenstand mehrerer Abstimmungsgespräche der entsprechenden Planungsteams mit der Arbeitsschutzbehörde. Ins-

besondere der Umstand, dass aufgrund der erheblichen Gebäudeabmessungen nicht alle in den jeweiligen Arbeitsstättenregeln aufgelisteten Anforderungen umgesetzt werden können (z. B. Fluchtweglängen), war Gegenstand mehrerer Abstimmungen. Für einige Bereiche wurden in der Planungsphase bereits Abweichungen von den Forderungen der Industriebaurichtlinie beantragt.

Abstimmungsgespräche gab es ebenso zur Schaffung von dezentralen Pausen- und Versorgungsräumen bzw. entsprechenden Bereichen sowie deren Ausstattung und die Organisation der Lebensmittelversorgung. Neben den klassischen Pausenräumen und -bereichen sowie den üblichen Kantinen war die Aufgabe zu lösen, wie die Versorgung der Beschäftigten unter Beachtung der weiten Wege sichergestellt werden kann.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen ihre Pausen effektiv nutzen können und nicht die meiste Zeit auf dem Weg zu den Pausen- und Versorgungsbereichen verbringen. Dahinter steht der Grundgedanke, die Versorgung zum Nutzenden zu bringen – und nicht den Nutzenden aufwendig zur Versorgung. Im Konzept wurden daher direkt in den Werkhallen über den Fertigungsanlagen angeordnete Pausenräume (Vogelnester) erarbeitet. Speisen und Getränke werden dabei, mit einer automatisierten Zulieferung direkt in die Bereiche gebracht. Die Beschäftigten können später über entsprechende Apps ihre Auswahl tätigen und die Produkte der Wahl direkt in den Pausenbereichen aus entsprechenden Transportbehältern entnehmen.

Abstimmung zu Übergangslösungen, die mit der Besonderheit Bau und gleichzeitiger Betrieb der Gigafactory in Zusammenhang stehen

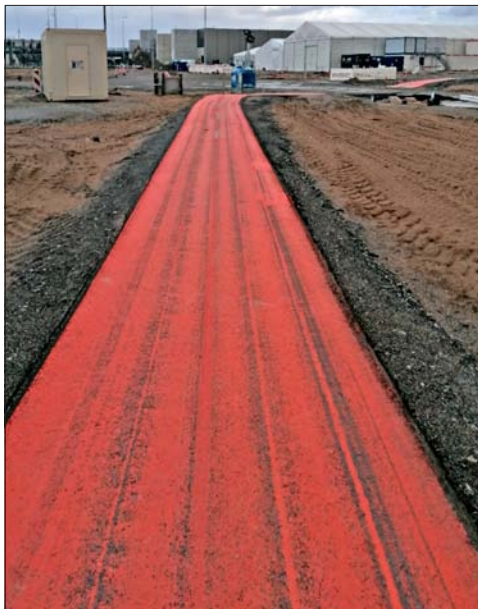
Im Gegensatz zu einer „klassischen“ Betriebserrichtung, die in der Regel in die Phasen Errichtung der Betriebsgebäude, Einrichtung und Ausstattung und anschließender Inbetriebnahme aufgegliedert ist, geschahen diese Schritte auf der Baustelle der Tesla Gigafactory mit fortschreitendem Bauzustand im Wesentlichen gleichzeitig.

Es bestand daher die besondere Herausforderung, die damit einhergehenden Überschneidungen aus arbeits-

schutz- und sicherheitstechnischer Sicht zu beachten sowie entsprechende Zwischenlösungen zu erörtern.

Ein Schwerpunkt dabei war die eindeutige Trennung der Verkehrswege für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits für Tesla, z. B. in Bürobereichen, beschäftigt sind, von den Verkehrswegen, die zur Errichtung des Werkes erforderlich sind. Wegen möglicher Gefährdungen der Beschäftigten durch eine Querung der Baustelle wurden nach Forderung der Arbeitsschutzbehörde besonders gekennzeichnete und gesicherter Wege eingerichtet.

Diese konnten auch ohne die auf der Baustelle sonst erforderliche persönliche Schutzausrüstung, wie beispielsweise Helme, Warnwesten, Sicherheitsschuhe, sicher genutzt werden und wurden in ihrem Verlauf dem Baufortschritt angepasst.



Kennzeichnung gesicherter Wege

Einen größeren Zeitanteil nahmen weiterhin die Abstimmungen zu diversen Zwischenlösungen in Anspruch, da immer wieder Räume und Bereiche für andere Zwecke z. B. als Übergangsbüroräume verwendet wurden. Zum Ende des Jahres 2021 waren im Unternehmen vor Ort etwa 800 Beschäftigte mit dem Betrieb bzw. dessen Vorbereitung am Standort beschäftigt. Da für

diese Mitarbeitenden die erforderlichen Funktionsräume (Versorgungsbereiche, Sozialräume, Umkleieräume usw.) noch nicht in der endgültigen Variante fertiggestellt waren, mussten in Abstimmung mit dem LAVG auf Übergangslösungen, z. B. vorgelagerte Containerbereiche, zurückgegriffen werden.

Diese besonderen Umstände wurden zusätzlich durch die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus beeinflusst, da hier besondere Schutzmaßnahmen (Abstände, Hygiene, Raumelegungen usw.) zu beachten waren.

Im Rahmen der durchgeführten regelmäßigen Kontrollen wurden auch die Dokumentationspflichten betreffend die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, unter Beachtung der besonderen Maßnahmen des Infektionsschutzes geprüft. Gravierende Verstöße wurden nicht festgestellt.

Fazit und Ausblick

Wie vorgehend ausgeführt, konnte durch die engmaschigen Kontrollen und die intensiven Beratungen durch das LAVG erreicht werden, dass die erforderlichen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bereits frühzeitig thematisiert und umgesetzt wurden, um so wirksam die Sicherheit und die Gesundheit aller Beschäftigten auf dieser Großbaustelle zu gewährleisten.

Im Jahr 2022 wird die Erteilung der abschließenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Fokus stehen. Die Kontrolle der Anlagen – insbesondere unter Beachtung der Vorgaben der Maschinenrichtlinie – wird einen erheblichen zeitlichen Aufwand darstellen.

Bei einem Großteil der Anlagen handelt es sich um Maschinen, die von den Anlagenherstellern als unvollständige Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie geliefert und montiert werden und zusammen mit anderen Maschinen bzw. Anlagen als Maschinen bzw. verkettete Anlagen durch das Unternehmen Tesla in den Verkehr gebracht werden.

In einigen Bereichen sind darüber hinaus weitergehende spezielle Anforderungen, wie z. B. des Explosions-

schutzes, zu beachten. Das LAVG wurde frühzeitig in den Prozess des Inverkehrbringens eingebunden. Es konnte daher sichergestellt werden, dass das LAVG auch in seiner Funktion als Marktüberwachungsbehörde für Produktsicherheit seinen Überwachungspflichten nach den Vorgaben der Maschinenrichtlinie bereits im laufenden Abnahmeprozess nachkommen konnte. Dadurch konnten Nachforderungen, die sicherheitstechnisch erforderlich waren, frühzeitig mit geringem Aufwand umgesetzt werden. Auch ist davon auszugehen, dass die Prüfung der Tesla-internen Anlagenabnahmen, d. h. des Inverkehrbringens nach der Maschinenrichtlinie, im Rahmen des Genehmigungsprozesses unkompliziert erfolgen kann, da Mängel und Nachforderungen bereits im laufenden Prozess erörtert wurden.

Tesla wird relativ kurzfristig beginnen, in den Prozess der Produktionsvorbereitung, der abschließenden Inbetriebnahme der diversen Anlagen sowie des Produktionsbeginns einzutreten. Da diese Prozesse parallel zu den fortlaufenden Bauarbeiten ablaufen werden, wird die Koordination der erforderlichen arbeitsschutzrechtlichen Maßnahmen herausfordernd, jedoch mit dem beschriebenen Einsatz der Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten des LAVG und der Kooperation seitens Tesla umzusetzen sein.

Ausbildungsoffensive im Arbeitsschutz



Schulungsraum in Elstal

Die Arbeitsschutzbehörde bekommt dringend erforderlichen Nachwuchs

Arbeitsschutzaufsicht – abwechslungsreich und faszinierend

Das LAVG ist ein attraktiver Arbeitgebender, der mit einer zertifizierten Vereinbarkeit von Beruf und Familie, einem vielseitigen Aufgabenspektrum, diversen Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen von internen und externen Fortbildungen sowie einer flexiblen Gestaltung von Arbeitszeit und Arbeitsort überzeugt.

Während des sogenannten Vorbereitungsdienstes werden die Anwärterinnen und Anwärter im gehobenen Dienst bzw. die Referendarinnen und Referendare im höheren Dienst in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt. Die Vorbereitungsdienstleistenden erwarten eine spannende und anspruchsvolle Tätigkeit, die einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft leistet.

Dabei ist das Ziel des Vorbereitungsdienstes, die Vorbereitungsdienstleistenden für die Laufbahnen des gehobenen oder höheren technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht zu befähigen. Der Vorbereitungsdienst soll die theoretischen und praktischen Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes einschließlich der Aufgaben der Arbeitsschutzbehörden sowie über den

Aufbau und die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung vermitteln. Neben der Vermittlung des Fachwissens soll das Verständnis für staatspolitische, rechtliche, soziale und wirtschaftliche Fragen gefördert werden.

Zum Erreichen der Zielvorgabe aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Arbeitsschutzaufsicht (APOgh-DASA) besteht der Vorbereitungsdienst aus theoretischen und berufspraktischen Ausbildungsteilen. Dabei sollen in der theoretischen Wissensvermittlung die durchzuführenden Lehrgänge grundsätzlich mindestens für den gehobenen Dienst 650 Ausbildungsstunden und für den höheren Dienst 750 Ausbildungsstunden nach der APOghDASA umfassen.

Prinzipiell erfolgt die theoretische Wissensvermittlung in einem Ausbildungsverbund, in welchem sich die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zusammengeschlossen haben.

Sie orientiert sich dabei an den Themenkomplexen des Rahmenlehrplanes der LASI-LV 1 „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder – Grundsätze und Standards“.

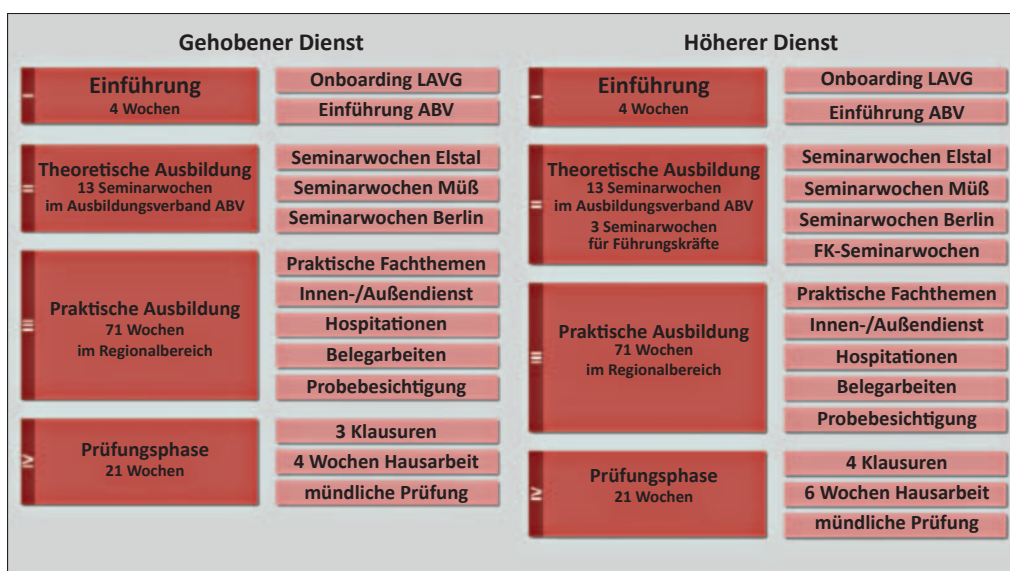


Abb. 20 Zeitlicher Ablauf der Vorbereitungsdienste des gehobenen und höheren Dienstes

Der berufspraktische Vorbereitungsdienst erfolgt an den Dienstorten der Regionalbereiche. Hier sind entsprechend der Laufbahnen die Ausbildungsinhalte auf allen Gebieten des Arbeitsschutzes zu vermitteln und das sowohl im Innen- als auch im Außendienst. Die angehenden Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten sollen insbesondere mit Fortschreiten des Vorbereitungsdienstes unter Begleitung eigenständig Betriebe

und Baustellen besichtigen und dabei Arbeitsplätze hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes beurteilen, Unfälle und Schadensfälle untersuchen, Vermerke, Anhörungsschreiben und Bescheide erstellen, Stellungnahmen zu betrieblichen Planungen einschließlich etwaiger Gestaltungsvorschläge fertigen und sich über die Zusammenarbeit der Arbeitsschutzverwaltung mit anderen Behörden durch Hospitationen informieren.

Laufbahnausbildung – Interview mit einer Absolventin



Frau Manja Krauzig, Aufsichtsbeamtin im LAVG

Frau Manja Krauzig hat im November 2021 die Laufbahnausbildung im gehobenen Dienst der Arbeitsschutzaufsicht erfolgreich beendet. Im folgenden Interview berichtet Sie über Ihre Erfahrungen.

Was hat Sie bewogen, den Vorbereitungsdienst beim LAVG zu absolvieren?

Nach einer zwar unbefristeten und spannenden Anstellung wuchs der Wunsch nach einer neuen Herausforderung und nach mehr Planungssicherheit für Beruf und Familie. Die Suche nach einer spannenden und sinnvollen Tätigkeit gepaart mit einer hohen Arbeitsplatzsicherheit führte mich über das Karriereportal www.karriere-in-brandenburg.de zu den Stellenangeboten des LAVG.

Warum sollte sich ein junger Mensch mit einem Bachelor- oder Masterabschluss und fest im Berufsleben stehend, für den Vorbereitungsdienst in der Arbeitsschutzverwaltung entscheiden?

Zugegeben, die Arbeitsweise im öffentlichen Dienst unterscheidet sich beispielsweise von der eines jungen Start-Up-Unternehmens. Die Verwaltungsarbeit füllt einen wesentlichen Teil des Arbeitsalltags. Somit ist es erforderlich, dass die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten die Rechtsgrundlagen, welche die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit gewährleisten sollen, genau kennen und anwenden können. Damit ist der Vorbereitungsdienst eine willkommene Herausforderung, ganz gleich aus welcher Branche man kommt.

Wie gestalten sich die zwei Jahre Vorbereitungsdienst?

Der Vorbereitungsdienst teilt sich in theoretische und berufspraktische Phasen. Die theoretische Wissensvermittlung umfasst mindestens 650 Stunden. Im praktischen Teil werden Betriebe und Baustellen

besichtigt, Unfälle und Schadensereignisse untersucht, das Eingreifen mittels behördlicher Maßnahmen erlernt, Stellungnahmen gefertigt, sich über die Zusammenarbeit der Arbeitsschutzverwaltung informiert und mit anderen Behörden und Organisationen im Rahmen von Hospitationen ausgetauscht. Der Vorbereitungsdienst schließt dann mit mehreren Prüfungsleistungen ab.

Wie genau läuft die theoretische Ausbildung ab?

Im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes werden die theoretischen Inhalte in einem Ausbildungsverbund vermittelt, und zwar meist in Präsenz in den Schulungszentren in Elstal und Müß. Der Lehrplan reicht von dem Wissen über Chemikalien, Druckbehälter und technische Anlagen bis hin zu Ergonomie, Mutterschutz und Arbeitszeit. Zudem stehen Staats- und Europarecht auf dem Lehrplan sowie Lehrgänge für eine erfolgreiche Kommunikation. Der Unterricht erfolgt dabei praxisorientiert und direkt von erfahrenen Arbeitsschutzbeamtinnen und Arbeitsschutzbeamten. Dabei treffen sich Nachwuchsdienstkräfte aus verschiedenen Bundesländern und lernen gemeinsam. Neben den fachlichen Themen ist dieser kollegiale Austausch interessant und fördert bereits von Beginn an, Netzwerke zu knüpfen.

Überprüft wird das theoretische Wissen während des Vorbereitungsdienstes in Form von Belegarbeiten. Am Ende des Vorbereitungsdienstes erfolgt eine intensive Prüfungsphase, die aus mindestens drei Klausuren, einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung besteht.

Während des zweijährigen Vorbereitungsdienstes eignen Sie sich eine Menge Praxiserfahrung an?

Ja. Als Vorbereitungsdienstleistende lernte ich den Arbeitsalltag in der Arbeitsschutzaufsicht direkt in den verschiedenen Dezernaten der Abteilung Arbeitsschutz kennen. Dabei wurde ich in die aktuellen Tätigkeiten eingebunden und je nach Vorgang zu den Außendienstmitarbeitern mitgenommen. In diesen Phasen fielen bereits erste eigene Aufgaben an – je nachdem, wie weit der Ausbildungsstand war. Praktisch bedeutete das, dass ich in einem Betrieb den Arbeitsschutz überprüfte, dafür die Betriebsstätte genau anschaute und mir auch die verschiedenen Tätigkeiten der Beschäftigten erklären ließ. Zurück im Büro, standen dann die Verwaltungstätigkeiten an. Aber auch Baustellennahmen bei geplanten Neubauten oder die Untersuchung von Arbeitsunfällen gehörten zu meinem Vorbereitungsdienstalltag.



Schulungsraum in Elstal

Die zwei Jahre Vorbereitungsdienst sind also sehr geprägt durch Lernen und gleichzeitig häufiges praktisches Anwenden des Gelernten?

Richtig. Denn die graue Theorie wird plötzlich ganz anschaulich, wenn man in einem Betrieb tatsächlich auf ein Thema stößt, welches in einer Belegarbeit intensiv betrachtet wurde. Der Vorbereitungsdienst ist anspruchsvoll – keine Frage. Trotz des ganzen Fachwissens, das man aus der Berufserfahrung bereits mitbringt, muss viel Neues gelernt werden.

Insbesondere gilt es, das Verwaltungshandeln als Behörde erst einmal zu verstehen. Auch der Umstand, dass die Behörde kein Dienstleister ist, sondern vielmehr eine Sonderordnungsbehörde, die über Anordnungen hinaus auch Bußgelder verhängen kann, ist neu.

Die Vergütung mag vielleicht kein Anreiz für diesen Vorbereitungsdienst sein, die Vielfältigkeit und der hohe Anspruch der unterschiedlichen Aufgaben rund um das Thema Arbeitsschutz sind es aber auf jeden Fall. Dabei sind die Leistungsanforderungen hoch, doch die Arbeit macht Spaß und lässt sich mit gesunder Neugier auch gut bewältigen.

Der Grund sich für den Vorbereitungsdienst in der Arbeitsschutzaufsicht zu entscheiden, ist also die spannende Tätigkeit an sich?

Aus meiner Sicht ja – denn jeder Tag ist anders. Es gibt immer wieder neue Herausforderungen und Langeweile kommt nicht auf. Ich arbeite sowohl im Büro, in mobiler Arbeit, als auch im Außendienst – direkt in den Betrieben. Egal wie und wo - stets stehe ich mit Menschen in Kontakt, tausche mich aus und lerne Neues kennen. Der Arbeitsalltag ist dadurch geprägt, dass das neu erlernte Fachwissen gepaart mit meiner bisherigen Berufserfahrung zusammenfließen und zusammen einen größeren gesamtgesellschaftlichen Sinn ergeben.

Und was gefiel Ihnen am besten an Ihrem Vorbereitungsdienst?

Ich denke die Aussicht, nach dem Vorbereitungsdienst daran Teil zu haben, dass in den Brandenburger Betrieben der Arbeitsschutz verbessert und die Arbeit für die Beschäftigten sicherer und gesünder wird. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass sich alle Betriebe an die gleichen Regeln halten. Das erfüllt einen mit Stolz und lässt mich durch das neugewonnene Selbstverständnis schon jetzt auch ein Vorbild für andere sein. Letztendlich muss man aber wohl auch ein bisschen Idealist sein, um für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten einzustehen. Das ist eine verantwortungsvolle Aufgabe und gibt dem Arbeitsalltag einen tieferen Sinn.

Wie lautet abschließend Ihr Fazit?

Wer sich für den Vorbereitungsdienst in der Arbeitsschutzaufsicht entscheidet, wird in ein spannendes und verantwortungsvolles Tätigkeitsfeld eintauchen und durch die Verbeamtung auch durchaus von einem gesicherten Arbeitsverhältnis profitieren. Durch Arbeitszeitflexibilisierung ist es mir möglich, Familie und Beruf zu vereinbaren. Es gibt im öffentlichen Dienst kaum Tätigkeiten, die so vielfältig und spannend sind und dabei so viele Möglichkeiten zur persönlichen Entwicklung bieten. Der Arbeitsschutz bündelt die ganze Bandbreite der Berufswelt und ist immer wieder neu, bunt und faszinierend.

Das Interview führte Frau Regina Reschke.



Regina Reschke, Ausbildungskoordinatorin im LAVG

Weitere Informationen:

Wer einen Bachelor oder Masterabschluss in den Bereichen Technik, Naturwissenschaften oder Wirtschaft erlangt und bereits praktische Erfahrungen im Berufsleben gesammelt hat, bringt die besten Voraussetzungen für eine Karriere in der Arbeitsschutzverwaltung mit. Bei ergänzenden Fragen zur Tätigkeit bzw. zum Vorbereitungsdienst in der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg berät Sie gern Frau Regina Reschke vom LAVG (Telefon: 0331 8683-105 | E-Mail: vorbereitungsdienst@lavg.brandenburg.de).

Einen Einblick in die Tätigkeit der Arbeitsschutzaufsicht erhalten Sie im RealityCheck.

Reality Check

In unserem Videoformat sehen Sie, wie eine Karriere in Brandenburg aussehen kann.



José im Arbeitsschutzaufsichtsdienst

RealityCheck, Collage QR-Code und Screenshot der Internetseite <https://karriere-in-brandenburg.de/>

Über Stellenausschreibungen der Brandenburger Arbeitsschutzaufsicht können Sie sich auf der folgenden Internetseite informieren: <https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/lavg/karriereportal-des-lavg/>



„Löcher“ im Schutzzaun

Unfallgeschehen

Entwicklung der meldepflichtigen Unfälle bei der Arbeit (Bund und Brandenburg)

Im Berichtsjahr 2021 wurden von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und von der SVLFG für das Land Brandenburg insgesamt 24.272 (2020: 23.315) meldepflichtige Arbeitsunfälle registriert. Meldepflichtig ist ein Arbeitsunfall, wenn er eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Arbeitstagen zur Folge hat. Damit ist die Zahl dieser statistisch auf der Grundlage einer Stichprobenerhebung erfassten Unfälle im Land Brandenburg gegenüber dem Vorjahr um 957 oder 3,9 % gestiegen. Allerdings liegt die Zahl der Arbeitsunfälle deutlich unter dem Vor-Pandemie-Niveau: 26.035 Arbeitsunfälle 2019 bzw. 25.577 Unfälle im Jahr 2018.

Eine wesentliche Ursache für den Anstieg im Jahre 2021 gegenüber dem Vorjahr dürfte mit der in einigen Wirtschaftsbereichen wieder gestiegenen Wirtschaftstätigkeit gegenüber dem Corona-Jahr 2020 zu sehen sein. So konnte der coronabedingte Beschäftigungsrückgang im Jahr 2020 schon im Folgejahr wieder nahezu vollständig kompensiert werden: Zum Stichtag 30.06.2021 lag die Zahl der sozialversicherungspflichtig und nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (einschließlich tätiger Inhaberinnen und Inhaber sowie mithelfender Familienangehöriger) nur unwesentlich niedriger als im Vorkrisenjahr 2019. Desweiteren ordneten 2021 nur noch ein Viertel der Betriebe (26 %) Kurzarbeit an, gegenüber einem Drittel der Betriebe im Jahr 2020.²

Auch bundesweit war eine vergleichbare Entwicklung zu verzeichnen. Hier stieg die Zahl der meldepflichtigen Unfälle von 824.552 Fällen im Jahr 2020 auf 870.277 Fälle im Jahr 2021. Dies entspricht einem Anstieg von 5,2 %. Die Arbeitsunfälle lagen jedoch vor der Pandemie deutlich höher. 2019 gab es 939.611 meldepflichtige Unfälle, in 2018 wurden 949.309 Arbeitsunfälle registriert.

Bei einer nach Wirtschaftsbereichen differenzierten Betrachtung liegt 2021 erstmals in Brandenburg der Be-

reich der Verwaltung, in der u. a. unternehmensnahe Dienstleistungen, aber auch Leiharbeit sowie Wach- und Schließdienste zusammengefasst werden, mit 13,3 % (in 2020: 12,6 %) aller meldepflichtigen Arbeitsunfälle an der Spitze und löst den Bereich der Holz- und Metallbe- und -verarbeitung ab, in dem 12,6 % (in 2020: 15,4 %) aller meldepflichtigen Unfälle aufgetreten sind. Es folgen der Bereich Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege mit 11,9 % (2020: 10,8 %), der Bereich Handel und Warenlogistik mit 11,8 % (2020: 11,7 %) sowie das Baugewerbe mit 10,9 % (2020: 12,7 %) meldepflichtiger Arbeitsunfälle.

Auf den Bereich Landwirtschaft und Gartenbau entfielen 8,4 % aller Arbeitsunfälle im Jahr 2021 (2020: 9,1 %).

Für eine vergleichende Betrachtung mit der bundesweiten Entwicklung wird als Bezugsgröße die Zahl der Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt am Arbeitsort herangezogen³. Im Berichtsjahr 2021 ist analog zur Entwicklung der absoluten Zahlen auch die Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätigen für das Land Brandenburg gegenüber dem Vorjahr leicht um 0,8 von 20,8 auf 21,6 gestiegen. Brandenburg liegt damit weiterhin über der bundesweiten Quote von 19,4 (2020: 18,4). Die Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätigen liegt aber sowohl in Brandenburg wie auch bundesweit weiterhin unter dem Vor-Pandemie-Niveau. Diese lag 2019 in Brandenburg bei 23,1 (2018: 22,6) und in der Bundesrepublik insgesamt bei 20,8 (2018: 21,2).

Mögliche Ursachen liegen in der Betriebs- und Beschäftigtenstruktur. Drei Viertel der knapp 66.000 Betriebe mit mindestens einem bzw. einer sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Brandenburg haben eine Beschäftigtenzahl von weniger als zehn, 94 % von weniger als 50 Beschäftigten. Kleinbetriebe (mit weniger als zehn Beschäftigte) machen in Brandenburg mit knapp 73 % weiterhin einen größeren Anteil aus als in Ostdeutschland insgesamt (ca. 70 %) und als in Westdeutschland (66 %). Jeder zweite Beschäftigte (49 %) arbeitet in Brandenburg in Betrieben mit weniger als 50 Beschäf-

2) Entwicklung von Betrieben und Beschäftigung in Brandenburg – Ergebnisse der sechszwanzigsten Welle des Betriebspanels Brandenburg 2021

3) Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige (am Arbeitsort) in Deutschland 1991 bis 2021 nach Ländern

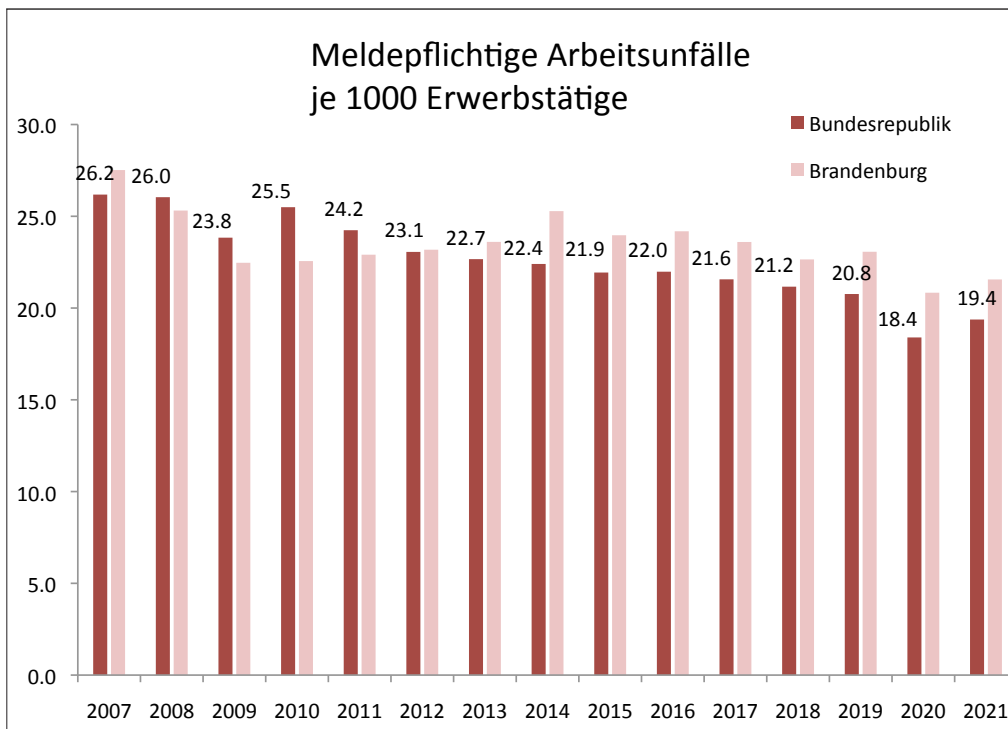


Abb. 21: Meldepflichtige Arbeitsunfälle (Bund und Brandenburg) je 1.000 Erwerbstätige im Zeitraum 2007 bis 2021

tigten, nur jeder fünfte (20 %) in einem Großbetrieb mit mehr als 250 Beschäftigten. In Westdeutschland ist hingegen jeder dritte in einem solchen Großbetrieb beschäftigt.

Beinahe die Hälfte der ca. 66.000 Betriebe in Brandenburg entfällt auf nur drei Branchen: Handel und Reparatur (18 %), Unternehmensnahe Dienstleistungen (17 %) sowie das Baugewerbe (14 %). In Bezug auf die Beschäftigung ist, neben den genannten Bereichen Handel und Reparatur (13 %) und Unternehmensnahe Dienstleistungen (12 %), das Gesundheits- und Sozialwesen (15 %) von großer Bedeutung: In jeder dieser Branchen arbeiten jeweils rund 14 % aller brandenburgischen Beschäftigten; insgesamt entfallen 40 % aller Beschäftigten in Brandenburg auf diese Wirtschaftsbereiche.

Im Vergleich sowohl zu Ostdeutschland insgesamt als auch zu Westdeutschland spielt das Baugewerbe in Brandenburg eine größere Rolle: 14 % aller Betriebe und 8,5 % aller Beschäftigten finden sich in die-

ser Branche. In Ostdeutschland insgesamt betragen die entsprechenden Anteile 12 % (Betriebe) und 7,5 % (Beschäftigte), in Westdeutschland 11 % (Betriebe) und 5,5 % (Beschäftigte). Das Verarbeitende Gewerbe weist hingegen – insbesondere im Vergleich mit Westdeutschland – ein geringeres Gewicht auf. Zwar entfällt ein ähnlicher Anteil der brandenburgischen Betriebe auf diese Branche wie in Westdeutschland, allerdings arbeitet ein deutlich geringerer Anteil der Beschäftigten in diesem Bereich: Während in Westdeutschland 18 % der Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe tätig sind, sind es in Ostdeutschland 16 % und in Brandenburg nur 11 %⁴.

Gleichzeitig waren 2021 in Brandenburg mit zusammen 14 % im Vergleich mit Westdeutschland anteilig noch immer mehr Beschäftigte im Baugewerbe, in Bergbau und Energie sowie auch in der Land- und Forstwirtschaft tätig.

⁴) Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige (am Arbeitsort) in Deutschland 1991 bis 2021 nach Ländern

Insgesamt sind wegen der Überrepräsentanz von besonders gefahren- und unfallträchtigen Branchen, in denen die Beschäftigten auch überwiegend an wechselnden Arbeitsorten ihre Arbeitsleistung erbringen (wie dies in der Land- und Forstwirtschaft und im Baugewerbe der Fall ist), sowie der kleinbetrieblichen Strukturen die Bedingungen für den Arbeitsschutz in Brandenburg somit als eher ungünstig anzusehen.

Im betrachteten Fünfzehn-Jahre-Zeitraum ist die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle sowohl bundes- als auch landesweit erheblich zurückgegangen. Bei einer gleichzeitig ansteigenden Zahl der Erwerbstätigen haben sich die Quoten meldepflichtiger Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätigen in den letzten fünfzehn Jahren bundesweit von 26,2 im Jahr 2007 auf 19,4 im Jahr 2021 nahezu um gut ein Viertel (25,9 %) verringert. Im Land Brandenburg fiel der Rückgang von 27,5 auf 21,6 etwas niedriger aus (21,4 %).

Entwicklung der tödlichen Unfälle bei der Arbeit (Bund und Brandenburg)

Im Jahr 2021 hatten bundesweit 635 (2020: 508) Unfälle bei der Arbeit einen tödlichen Ausgang. Damit ist der historische Tiefstand des Vorjahres, der insbesondere mit den Einschränkungen der wirtschaftlichen Aktivitäten in der Folge der Corona-Schutzmaßnahmen erklärt wurde, deutlich überschritten worden. Die tödlichen Arbeitsun-

fälle liegen nun wieder auf dem Niveau von 2019 (633). Die meisten tödlichen Arbeitsunfälle entfallen 2021 bundesweit erstmals auf den Bereich der Verwaltung⁵ mit 148 (23,3 % aller tödlichen Arbeitsunfälle), gefolgt von Betrieben in der Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau mit 125 (19,7 % aller tödlichen Arbeitsunfälle). Auf den Bereich Verkehr, Post und Telekommunikation entfallen 89 (14,0 % aller tödlichen Arbeitsunfälle) sowie den der Bauwirtschaft insgesamt 85 (13,4 % aller tödlichen Arbeitsunfälle) Unfälle mit tödlichem Ausgang.

Ebenso ist die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle von Beschäftigten aus Betrieben mit Sitz in Brandenburg von 14 im Jahr 2020 auf 29 im Berichtsjahr leider deutlich gestiegen. Aus in Brandenburg ansässigen Betrieben verunfallten jeweils sechs Beschäftigte tödlich im Bereich Verwaltung sowie im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau. Fünf Beschäftigte verunfallten tödlich im Bereich Verkehr, Post, Telekommunikation, gefolgt vom Bereich Handel und Warenlogistik sowie Bau mit je vier.

Die folgende Abbildung enthält die Quoten der tödlichen Arbeitsunfälle je 100.000 Erwerbstätige für den Fünfzehn-Jahres-Zeitraum 2007 bis 2021. Parallel

⁵ In diesem Bereich werden u. a. unternehmensnahe Dienstleistungen, aber auch Leiharbeit sowie Wach- und Schließdienste zusammengefasst.

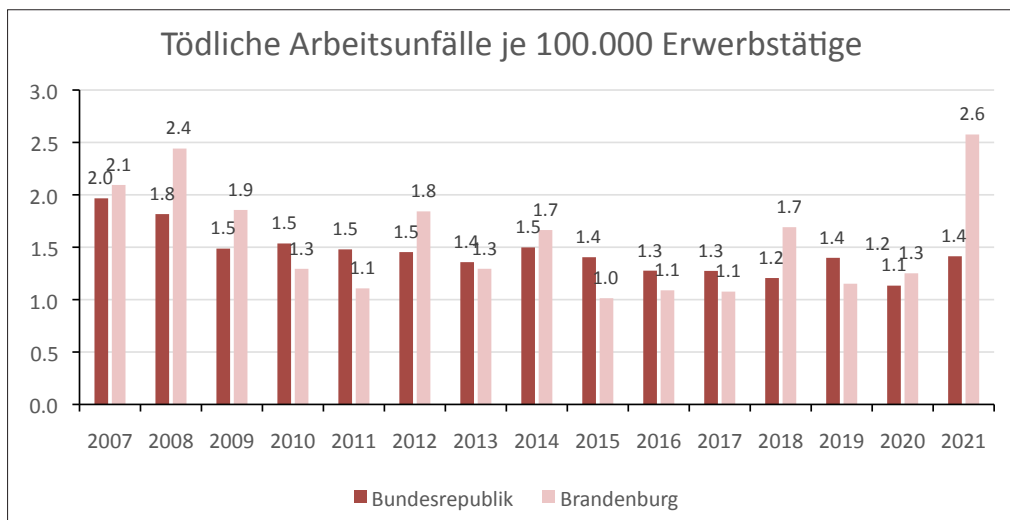


Abb. 22: Tödliche Arbeitsunfälle (Bund und Brandenburg) je 100.000 Erwerbstätige im Zeitraum 2007 bis 2021

zum Anstieg der meldepflichtigen Unfälle erhöhte sich in diesem Zeitraum leider auch die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle. Bundesweit betrug die Anzahl 635 Fälle im Jahr 2021 und erreichte damit in etwa das Niveau von 2019 (633 Fälle). In Brandenburg war die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle von 29 besonders hoch und lag damit deutlich über den Zahlen der Vorjahre (2020: 14 und 2019: 13). Zuletzt lag im Jahr 2006 die Zahl der Unfälle mit 30 höher. Die Quote der tödlichen Unfälle je 100.000 Erwerbstätige stieg dementsprechend bundesweit leicht auf 1,4 (2020: 1,1) und in Brandenburg stark auf 2,6 (2020: 1,3). Der wechselhafte Verlauf war bei der landesweiten Quote aufgrund geringerer und stark wechselnder Fallzahlen wesentlich ausgeprägter (statistischer Effekt).

Erstmals wurden im Berichtszeitraum 2021 drei tödliche Arbeitsunfälle auf Grund einer SARS-CoV-2-Infektion von den gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand für Brandenburg gemeldet.

Entwicklung der neuen Unfallrenten als Folge schwerer Unfälle bei der Arbeit (Bund und Brandenburg)

Im Jahr 2021 wurden bundesweit von den Unfallversicherungsträgern 13.474 (2020: 14.611) neue Unfallrenten als Folge von schweren Arbeitsunfällen aner-

kannt. In Brandenburg waren 373 Beschäftigte betroffen (2020: 440). Bezogen auf 10.000 Erwerbstätige betrug die Quote bundesweit 3,0 und im Land Brandenburg 3,3. Diese Werte sind bundesweit im Vergleich zum Vorjahr gesunken (3,3), im Land Brandenburg ist die Quote um 0,6 auf 3,3 gesunken. Bei branchenbezogener Betrachtung wurden die meisten Renten anerkannt bundesweit im Baugewerbe (15,9 %) gefolgt von der Verwaltung mit 14,8 % und dem Bereich Holz und Metall mit 12,0 % zugesprochen. In Brandenburg liegt ebenfalls das Baugewerbe mit 16,6 % vor Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau mit 14,2 % und Verwaltung 12,8 % bei den neuen Unfallrenten an erster Stelle.

Analyse der von der Arbeitsschutzbehörde registrierten und untersuchten Unfälle bei der Arbeit

Im Jahr 2021 wurden im Land Brandenburg 12 tödliche Unfälle bei der Arbeit von der Arbeitsschutzbehörde registriert und untersucht. Damit hat sich die Zahl der von der Arbeitsschutzbehörde untersuchten tödlichen Unfälle zu den Jahren 2019 (fünf tödliche Unfälle) und 2020 (acht tödliche Unfälle) wieder deutlich erhöht.

Von diesen tödlichen Unfällen ereigneten sich je drei tödliche Unfälle in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bauwesen, drei Unfälle im Zusammenhang mit

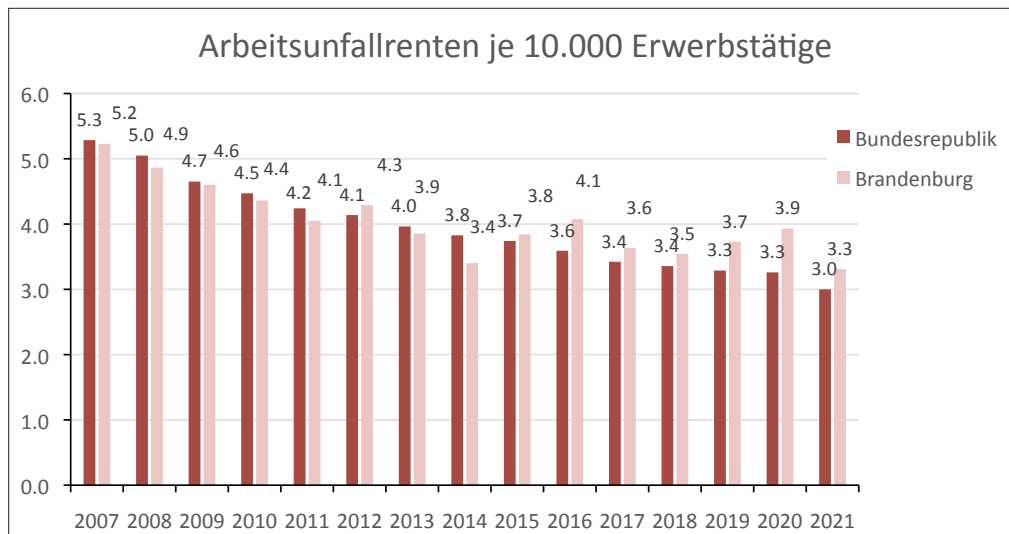


Abb. 23: Neue Arbeitsunfallrenten (Bund und Brandenburg) je 10.000 Erwerbstätige im Zeitraum 2007 bis 2021

selbstfahrenden Arbeitsmitteln, ein tödlicher Unfall in der Warendistribution, ein tödlicher Unfall im Bereich Recycling und Rückgewinnung sowie ein tödlicher Unfall in der Metallindustrie.

Unfallschwerpunkte

Neben den 12 tödlichen Unfällen wurden 2021 weitere sieben bemerkenswerte Unfälle bei der Arbeit untersucht. Bei diesen 19 Unfällen waren 21 Unfallbetroffene zu verzeichnen. Die Betroffenen waren zwischen 18 und 65 Jahren alt, wobei 14 Verunfallte älter als 50 Jahre waren. Das entspricht einem Anteil von ca. 67 % aller in den 19 untersuchten Unfällen betroffenen Personen (2020 und 2019 jeweils ca. 35 %).

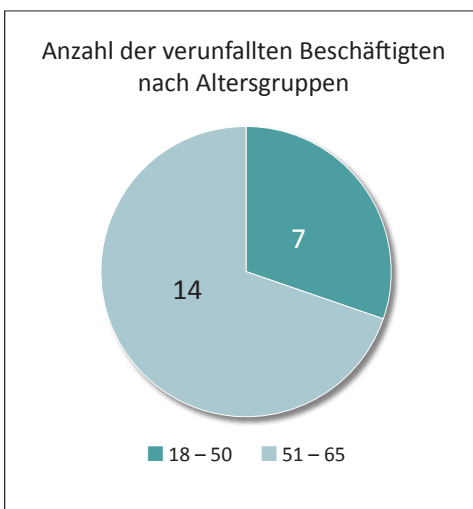


Abb. 24: Anzahl der verunfallten Beschäftigten 2021 nach Altersgruppen

Während sich die Anzahl der bemerkenswerten Unfälle im Vergleich zum Jahr 2019 um ca. 60 % verringert hat (2019: 25 bemerkenswerte Unfälle, 2020: 11 bemerkenswerte Unfälle), hat sich allerdings die Zahl der untersuchten tödlichen Unfälle im Vergleich zum Jahr 2019 um ca. 60 % erhöht. Neben der Bauwirtschaft mit sieben untersuchten Unfällen gab es eine weitere Häufung in der Land- und Forstwirtschaft sowie Tierhaltung mit fünf untersuchten Unfällen.

Unfallschwerpunkt Bau- und Montagetätigkeiten

Wie auch in den vergangenen Jahren bildeten Unfälle auf Baustellen einen Schwerpunkt des Unfallgeschehens (ca. 37 % der untersuchten tödlichen und bemerkenswerten Unfälle). Unfälle ereigneten sich bei Dacharbeiten (ein Unfall), Tief- und Straßenbauarbeiten (zwei Unfälle) sowie Hoch- und Ausbaubauarbeiten (vier Unfälle). 2021 mussten auf Baustellen drei tödliche Unfälle untersucht werden. Damit hat sich die Anzahl der untersuchten tödlichen Unfälle auf Baustellen zum Vorjahr nicht wesentlich verändert (im Jahre 2020 mussten vier tödliche Unfälle auf Baustellen untersucht werden).

Unfallschwerpunkt Absturzunfälle

Von den 19 untersuchten Unfällen waren mit acht untersuchten Unfällen fast die Hälfte Absturzunfälle, davon vier Unfälle mit tödlichem Ausgang. Dabei entfielen drei Unfälle auf Tätigkeiten in der Bauwirtschaft, drei Unfälle auf Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft, ein Unfall im Transportbereich, ein Unfall bei der Anbringung von Werbetafeln und ein Unfall ereignete sich bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten.

Unfallschwerpunkt selbstfahrende bzw. mobile Arbeitsmittel

Von den 19 untersuchten Unfällen ereigneten sich 4 Unfälle und damit fast ein Viertel der 2021 untersuchten Unfälle im Zusammenwirken mit selbstfahrenden bzw. mobilen Arbeitsmitteln, davon drei Unfälle mit tödlichem Ausgang. Schwerpunkt hierbei waren, wie schon 2019 und 2020, unzureichende Sichtverhältnisse und mangelnde Rundumsicht der Bedienpersonen, insbesondere bei der Rückwärtsfahrt. Zwei der drei in diesem Zusammenhang untersuchten tödlichen Arbeitsunfälle hatten in den vorgenannten Mängeln ihre Ursache.

Durch Förderband in Sortieranlage eingezogen

In einem großen ortsansässigen Betrieb, der sich auf das Aufbereiten von Schrott spezialisiert hat, ereignete sich in den späten Abendstunden ein tödlicher Unfall an einer zwei Jahre alten Sortieranlage. Ein Beschäftigter wurde durch ein Förderband an einer Sortieranlage eingezogen und konnte sich nicht mehr befreien. Die Arbeitsschutzbehörde im LAVG wurde durch die Leitstelle der Polizei und die Kriminalpolizei über den Unfall informiert und führte eine Untersuchung durch. Als Fachbehörde wirkte das LAVG bei der Unfalluntersuchung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mit.

Arbeitsauftrag des Verunfallten

Der Verunfallte, ein 56 Jahre alter Arbeitnehmer, war als Anlagenfahrer in der Firma beschäftigt. Er war als Anlagenbediener verantwortlich für den störungsfreien Betrieb seiner Sortieranlage. Zu seinen Aufgaben als Anlagenfahrer zählten:

- die Bestückung der Anlage mit Material für die Sortierung mit einem Radlader.
- Überwachung der Maschine
- Reinigung der Maschine
- Instandhaltung und Störungsbeseitigung.

Unfallhergang

Der Verunfallte begann seine Spätschicht am Unfalltag planmäßig um 14:00 Uhr an der Anlage. Die Schicht sollte um 23:00 Uhr enden. Ab 22:30 Uhr sollten Reinigungsarbeiten bis zum Schichtende durchgeführt werden.

Für den Unfalltag konnte das LAVG das Ereignisprotokoll der unfallursächlichen Anlage auswerten. Das Ereignisprotokoll wies seit 10:48 Uhr für die Anlage keine Fehlermeldungen aus. Gegen 17:40 Uhr half der Verunfallte nach Zeugenaussagen einem Kollegen erfolgreich bei einer Störungsbeseitigung bei einer Nachbaranlage und wurde dort das letzte Mal gesehen. Gegen 22:40 Uhr wunderten sich Kollegen, die an der Halle mit der Sortieranlage vorbeigingen, dass diese noch in Betrieb war und schauten nach ihrem Kollegen. Sie begingen dabei die Wartungsgänge der Anlage und entdeckten um 22:43 Uhr durch Zufall die Reflexionen der Leucht-

streifen an der Arbeitshose im Bereich der Maschine. Die Anlage wurde durch Betätigung des Not-Aus-Schalters angehalten. Die Kollegen betraten den mit Schutzgittern gesicherten Bereich der Anlage, untersuchten ihren verunfallten Kollegen und tätigten den Notruf.

Unfallstelle



Unfallort Förderband

Der Verunfallte befand sich unterhalb des Förderbandes im Bereich der Stützkonstruktion.



Unfallort Einzugsstelle

Am Folgetag nahm das LAVG die Ermittlungen auf. Aus den Ermittlungen vor Ort lassen sich folgende Tatsachen festhalten:

- Bei dem Anlagenteil handelt es sich um ein Förderband für Schrottteile mit den Durchmessern 0-10 mm. Da das Material gesiebt wurde, kann der Eintrag von sperrigen Teilen nicht erfolgen und wird als mögliche Störungsursache an dieser Stelle ausgeschlossen.
- Laut Reinigungsplan ist das unfallursächliche Gurtband täglich auf Beschädigungen zu kontrollieren. Dies ist bei stehendem Förderband nicht möglich, da immer nur ein Teil des Gurtbandes einsehbar ist. Ein mit dem Verunfallten zusammenarbeitender Kollege beschrieb auf Nachfrage, dass in der Praxis der stehende Untergurt des Bandes immer nur teilweise kontrolliert wurde. Dies findet nach betrieblicher Weisung bei stehender Anlage nach 22:00 Uhr in der Wartungszeit statt.
- Andere Einstell-, Wartungs-, Kontroll- oder Schmierarbeiten sind lt. mündlicher Aussage eines anderen Anlagenfahrers an dieser Stelle nicht notwendig.
- Ein Druckluftschlauch und eine Reinigungslanze waren am Unfallort bereitgelegt. Dies deutet auf die Vorbereitung von Reinigungsarbeiten hin. Für diese Reinigungsarbeiten ist vom Arbeitgeber das Zeitfenster zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr vorgesehen gewesen. Anhaltspunkte, dass der Verunfallte zum Zeitpunkt des Unfalls bei laufender Maschine reinigen sollte oder musste, konnten nicht gefunden werden.

Der Verunfallte begab sich vermutlich – entgegen den betrieblichen Festlegungen – in den Gefahrenbereich der Anlage.

Da es keine Zeugen für den Unfall gibt, der Verunfallte eigenverantwortlich diese Anlage bediente und auch die Anlage selbst keine Hinweise auf den Grund lieferte, bleibt offen, warum sich der Verunfallte im Gefahrenbereich befand und wie der Verunfallte zum Gefahrenbereich der Anlage Zugang erhalten hat, ohne die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen auszulösen. Bei den folgenden Ermittlungen wurde der Fokus auf die trennende Schutzeinrichtung gelegt. Diese war als 2,00 m hoher Schutzzaun ausgebildet. Der Zugang zur Anlage erfolgt über elektrisch gesicherte Türen. Im Verlauf des Schutzzauns wurden Bereiche identifiziert, an denen dieser einfach umgangen werden konnte.



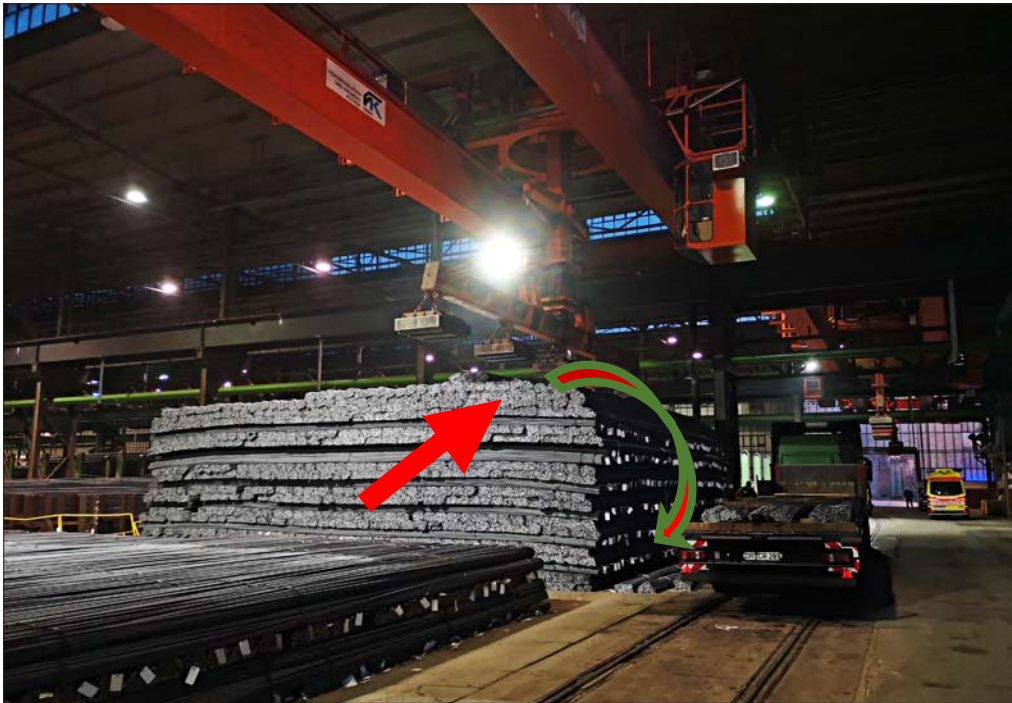
„Löcher“ im Schutzzaun

Bewertung und Handeln der Arbeitsschutzbehörde

Die hier unfallursächliche Anlage wurde von dem Arbeitgeber des Verunfallten als Hersteller in Verkehr gebracht.

Für die fehlerhaft ausgeführten, trennenden Schutzeinrichtungen ist dementsprechend auch der Arbeitgeber verantwortlich. Die hier vorhandene trennende Schutzeinrichtung war einfach zu umgehen, da der Schutzzaun der Anlage teilweise durch ein Geländer unterbrochen war. Dieses Geländer war leicht zu überklettern. Aus den allgemeinen sicherheitstechnischen Anforderungen an trennende Schutzeinrichtungen folgt, dass ein Klettern an trennenden Schutzeinrichtungen durch Gestaltung weit möglichst verhindert werden muss (vgl. Nr. 5.18 DIN EN ISO 14120- Sicherheit von Maschinen – Trennende Schutzeinrichtungen – Allgemeine Anforderungen an Gestaltung und Bau von feststehenden und beweglichen trennenden Schutzeinrichtungen). Somit hat der Arbeitgeber des Verunfallten nicht ausreichend dafür Sorge getragen, dass die Schutzeinrichtung nicht einfach umgangen werden kann.

In der Bewertung ist festzustellen, dass die Gesamtanlage vor der Inbetriebnahme durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro auf Einhaltung der europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mittels einer Risikobeurteilung bewertet wurde. Im Ergebnis wurde durch den Prüfenden festgestellt, dass das Inhouse-Zaunkonzept



Absturzstelle der Stahlbunde mit Kranstellung zum Unfallzeitpunkt

gut bzw. nicht zu beanstanden ist. Somit bestand aus der Perspektive des Inverkehrbringens der Anlage zu diesem Zeitpunkt kein Handlungsbedarf für Hersteller bzw. Arbeitgeber. Auch bei nachfolgenden Begehungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist dieser Mangel nicht angesprochen worden.

Die Gefährdungsbeurteilung wurde entsprechend der GDA-Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ angemessen dokumentiert. Die Betriebsanweisung der Anlage beschreibt klar die Unfallsituation und verbietet die Reinigung des Gurtbandes der Anlage bei laufendem Betrieb. Der Verunfallte wurde fristgerecht nachweislich für diesen Arbeitsplatz unterwiesen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass sich der Verunfallte selbständig in den mangelhaft gesicherten Gefahrenbereich begeben hat und aus ungeklärten Gründen in einer Engstelle unter der Anlage von einem Förderband eingezogen wurde und daran verstarb. Die noch vor Ort getroffenen Anordnungen des LAVG beinhalteten die Prüfung der Sicherheitseinrichtungen, die Untersagung des Anlagenbetriebs außer für Wartung,

Instandsetzung und Prüfung, sowie die Einrichtung von trennenden Schutzeinrichtungen an vorhandenen Öffnungen im Schutzzaun.

Erschlagen durch Materialabsturz Unfallhergang und Hintergründe

Bei Verladearbeiten von Stabstahlbunden mittels Kran auf einen LKW kam es zum Absturz mehrerer dieser Bunde. Die Stahlbunde mit einem jeweiligen Einzelgewicht von ca. 2,5 t lösten sich in einer Höhe von ca. 4 m aus dem Lagerstapel und fielen auf einen LKW-Fahrer, welcher gerade damit beschäftigt war, Lagerhölzer auf der LKW-Pritsche zu verteilen. Der LKW-Fahrer befand sich zu diesem Zeitpunkt im Gefahrenbereich zwischen dem LKW und dem Lagerstapel und hätte, selbst wenn der Materialabsturz von ihm bemerkt worden wäre, nicht mehr rechtzeitig reagieren können. Nach Zeugenaussagen löste sich der Stapel ohne direktes Zutun des Kranfahrers. Dieser hatte sein Hebezeug im hinteren Bereich des Lagerstapels abgesetzt und zum Zeitpunkt des Unfalls den Kran nicht bewegt.



Unzulässige Lagerung der Bunde zu nah an den Randbereichen und in zu vielen Lagen im gesamten Lagerbereich

Für die Lagerung des Stabstahls wurde keine schriftliche Lageranweisung erstellt. Es wurde seitens der Betriebsleitung nur argumentiert, dass es eine Anweisung gäbe, nach der eine einlagige Kreuzlagerung, die nicht bis in den Endbereich geht, vorgeschrieben gewesen wäre. Diese Anweisung schien auch bei einzelnen Beschäftigten bekannt zu sein. In der Praxis jedoch – und dies wurde fast in jedem vorgefundenen Lagerstapel festgestellt – erfolgte die Lagerung der Bunde mehrlagig und bis weit in den Randbereich hinein.

Der Stapel, bei dem es zu dem tragischen Unfall kam, wies in der obersten Lage vier übereinander und nicht im Kreuzverbund gelagerte Stahlbunde, welche auch bereits leicht über den Stapelrand ragten, auf. Die Lagerung der Bunde erfolgte längs zur Fahrtrichtung der LKW, was ein Herabfallen in Richtung der Verladung ebenfalls begünstigte. Es wurde angegeben, dass die letzten Stahlbunde immer übereinander und nicht im Kreuzverbund gelagert würden, da der Kran so beim Beladen der LKW nicht ständig drehen müsse und so ein effektiveres Beladen möglich sei. Dies zeigt, dass dieser Verstoß gegen die angeblich existierende Lageranweisung offensichtlich auch bekannt war und zumindest gebilligt wurde.

Ein weiterer Grund für die Folgeschwere des Unfalls war die Art der Transportsicherung auf den LKW-Pritschen. Um die auf den Lagerhölzern laut Ladungssi-

cherungskonzept erforderlichen rutschfesten Streifen aufzubringen, muss sich der jeweilige LKW-Fahrer auch in den Gefahrenbereich zwischen LKW und Lagerstapel begeben, über den auch der Kran fahren könnte. In Auswertung des Unfalls wurde die Erstellung des Ladungssicherungskonzeptes neu beauftragt.

In der Gefährdungsbeurteilung wurde nicht ausreichend erkannt, dass es bei falscher Lagerung zu einer Gefahr für die Beschäftigten kommen kann. Ob die nur mündlich kommunizierten Maßnahmen bei der Stapelung eingehalten wurden, wurde im Betrieb nicht überprüft. Eine Wirksamkeitskontrolle dieser organisatorischen Maßnahmen, welche gesetzlich gefordert wird, hätte dazu geführt, dass technische Maßnahmen (z. B. Sicherung durch Rungen) eine geeignetere Maßnahme gewesen wären, da die Kranfahrer mit der organisatorischen Maßnahme der einlagigen Kreuzlagerung zu viel Zeit für den Verladeprozess benötigten.

Die Unfallursache lag damit in der mangelhaften Lagerung. Als hauptunfallursächlich wird die Duldung seitens der für den Lagerbereich verantwortlichen Personen gesehen. Bei der schon augenscheinlich sehr gefährlichen Lagermethodik, welche auch eine Missachtung der Betriebsvorschriften darstellte, hätte eingeschritten werden müssen. Es muss davon ausgegangen werden, dass es bei der konsequenten Durchsetzung der Lageranweisung nicht zu dem tödlichen Unfallereignis hätte kommen müssen. Auch zeigt sich deutlich, dass eine technische Lösung, wie die Absicherung durch Rungen, immer Vorrang haben sollte. Eine organisatorische Maßnahme, wie die Lageranweisung, muss ständig überwacht werden und ist bezogen auf das hohe Gefährdungspotential auch nicht geeignet.

Entsprechend wird die Verletzung folgender Vorschriften als unfallursächlich angesehen: §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. §§ 3 und 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hinsichtlich einer

- mangelhaften Dokumentation bzw. Ermittlung der Gefährdungen durch den Arbeitgeber,
- unterlassenen Überprüfung der Wirksamkeit der festgelegten Schutzmaßnahmen (hier Umsetzung der durch den Arbeitgeber mündlich festgelegten Lagerung der Stahlbunde in einlagiger Kreuzlagerung – Bild links oben).



Vorschriftsmäßige Lagerung der Stahlbunde mittels Rungen und einer gegen Absturz gesicherten Grube

Im Anhang der Arbeitsstättenverordnung und in der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR A 2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen) werden in den Punkten 4.3, 4.4, 6 Absatz 1 die Anforderungen, welche hätten angewandt werden müssen, konkretisiert.

Bewertung und Handeln der Arbeitsschutzbehörde

Vor Ort wurde durch die untersuchenden Aufsichtsbeamten eine schriftliche Anordnung erlassen. Bis zur Fertigstellung der erforderlichen mechanischen Sicherung (Boxen bzw. Rungen) durch den Betrieb als technische Schutzmaßnahme, welche vorrangig anzuwenden ist, mussten die Lagerstapel gemäß der angeordneten schriftlich neu erstellten Lageranweisung eingestapelt und von Verkehrswegen so weit entfernt angelegt werden, dass durch ein Herabfallen eines oder mehrerer Bunde niemand gefährdet wird. Verkehrswegen neben Lagerbereichen, die aufgrund der Menge der unsicher gelagerten Bunde erst später umgeschichtet werden konnten, mussten mit Bauzäunen gegen unbeabsichtigten Zutritt gesichert werden.

Langfristig werden die Lagerbereiche mit Stahlbunden durch Rungen abgesichert und die Verkehrswege zwischen den Lagerstapeln auf einer Breite von mindestens 1,25 m gehalten. Weiter wird das Transportsicherungskonzept dahingehend überprüft und überarbeitet, dass die LKW-Fahrenden beim Beladeprozess nicht mehr im Gefahrenbereich des Brückenkrans tätig sein müssen.

Nach der erfolgten Unfalluntersuchung wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren hinsichtlich des Tatbestands einer Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 ArbStättV gegen die verantwortliche Person eingeleitet. Das Verfahren wurde im Anschluss wegen des Verdachts des Vorliegens einer Straftat nach § 9 Abs. 2 ArbStättV durch die Staatsanwaltschaft übernommen.

Tabelle 1
Personalressourcen für den Arbeitsschutz im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg
Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen des LAVG in Vollzeitanteilen* – Übersicht 2021 (Stichtag 30.06.2021)

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	23,6	14,7	38,3	9,7	6,5	16,2	6,1	5,0	11,1	5,0	1,0	6,0	0,0	1,0	1,0
gD	31,2	40,8	72,0	17,9	27,3	45,2	14,9	20,2	35,1	6,0	11,0	17,0	0,0	0,0	0,0
mD	22,2	1,8	24,0	1,6	1,0	2,6	1,3	0,7	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	77,0	57,3	134,3	29,2	34,8	64,0	22,3	25,9	48,2	11,0	12,0	23,0	0,0	1,0	1,0

* Vollzeitanteile sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitanteile umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

*** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV1) eingesetzt werden – ggf. in Zeitanteilen geschätzt

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)

(z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitersetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie

b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)

(z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 2
Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
 Erstellt am: 14.01.2022 Auswertungszeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021

	„Betriebsstätten“	Beschäftigte									
		Jugendliche			Erwachsene			Summe			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	Summe
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8			
1: Großbetriebsstätten											
1000 und mehr Beschäftigte	25	436	389	825	24.651	19.522	44.173	44.998			
500 bis 999 Beschäftigte	77	267	185	452	27.021	25.690	52.711	53.163			
Summe	102	703	574	1.277	51.672	45.212	96.884	98.161			
2: Mittelbetriebsstätten											
250 bis 499 Beschäftigte	221	278	181	459	39.247	34.498	73.745	74.204			
100 bis 249 Beschäftigte	876	627	508	1.135	70.910	58.439	129.349	130.484			
50 bis 99 Beschäftigte	1.649	401	242	643	60.682	50.230	110.912	111.555			
20 bis 49 Beschäftigte	5.110	626	295	921	81.078	71.729	152.807	153.728			
Summe	7.856	1.932	1.226	3.158	251.917	214.896	466.813	469.971			
3: Kleinbetriebsstätten											
10 bis 19 Beschäftigte	7.578	541	397	938	52.279	48.544	100.823	101.761			
1 bis 9 Beschäftigte	49.170	753	840	1.593	76.708	92.498	169.206	170.799			
Summe	56.748	1.294	1.237	2.531	128.987	141.042	270.029	272.560			
Summe 1 - 3	64.706	3.929	3.037	6.966	432.576	401.150	833.726	840.692			
4: ohne Beschäftigte	2.721										
Insgesamt	67.427	3.929	3.037	6.966	432.576	401.150	833.726	840.692			

Tabelle 3.1a (sortiert nach Leitbranchen)
Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
 Erstellt am: 14.01.2022 Auswertungszeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Entscheidungen				Anhdung																		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	eigeninitiativ	auf Anlass	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen/Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/Strafanzeigen																			
01	Chemische Betriebe	9	147	500	656	3	17	32	52	6	18	82	106	1	22	15	16	17	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	59	32	4	4	18	17	2		
02	Metallverarbeitung		277	1.078	1.355		20	30	50		26	34	60		44					15			218	52	1	38	4	4	4	4	4	4	4	4	4		
03	Bau, Steine, Erden	1	672	6.751	7.424		47	170	217		53	182	235		163	2				58	5		635	102	2	109	32	37	37	37	37	37	37	37	37		
04	Entsorgung, Recycling	1	144	647	792		28	56	84		40	66	106		63					31	5		164	15		44	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	24	1.991	8.902	10.917	9	62	112	183		69	123	209		112	1				80	1		573	135	3	4.388	13	17	17	17	17	17	17	17	17	17	
06	Leder, Textil		29	160	189				2			2	2		1					1			8	5		21		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
07	Elektrotechnik	1	141	395	537		12	12	24		14	13	27		19					8			74	32		85		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

Tabelle 3.1b
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (soziiert nach Wirtschaftsklassen)
 Erstellt am: 14.01.2022 Auswertungszeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Entscheidungen				Ahndung										
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen/Anwendung von Zwangsmaßnahmen	Verwarnungen/Bußgelder/Strafanzeigen				
1	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	2	328	2.463	2.793	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
2	Forstwirtschaft und Holzeinschlag																											
3	Fischerei und Aquakultur																											
5	Kohlenbergbau																											
6	Gewinnung von Erdöl und Erdgas																											
7	Erzbergbau																											

78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	120	113	233		1	2	3	1	2	3	1	2	3	3							10	3	53			
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	4	266	270		1	1	2	1	1	2				1							12		2			
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	65	63	128		3			6		6											3	1	21			
81	Gebäudebetreuung	217	879	1.096		6	19	25	7	22	29				21							75	9	70	4	6	
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	4	72	268	344	1	4	3	8	1	7	3	11		5							8	3	78	2		
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	21	604	560	1.185	2	17	4	23	2	19	4	25		2							16	12	770	1		
85	Erziehung und Unterricht	2	853	2.714	3.569	1	25	50	76	1	29	59	89		31	1						1	251	16	1.392	1	1
86	Gesundheitswesen	18	210	4.398	4.626	7	6	13	26	15	6	13	34		17							70	82	1	1.921	4	3
87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	2	464	462	928		11	19	30		13	19	32		26							133	4	1	471	3	9
88	Sozialwesen (ohne Heime)	1	409	938	1.348		14	21	35		15	21	36		31							104	7	1	428	2	4
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	12	84	96			1		1	2	2											7	10	16			
91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	18	197	215		1	2	3		1	2	3										2		21			
92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen		96	96				3	3	5	5				5							20		2	1		

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Erstellt am: 14.01.2022 Auswertungszeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Andhung		
		eigeninitiativ			auf Anlass			erteilte Genehmigungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen				
	Dienstgeschäfte	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfall- /Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl.	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen/Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/Strafanzeigen	
1	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	950	2	5		932	11		2.757			490	123	20
2	überwachungsbedürftige Anlagen													
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	8				8			17	1				
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	4				4				8				
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)													
6	Ausstellungsstände													
7	Straßenfahrzeuge	7				7								
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge													
10	Heimarbeitstätten													
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)													
12	Übrige	10				6			3					1
	Insgesamt	979	2	5		957	11		2.777	9		490	123	21
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)													

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Erstellt am: 14.01.2022 Auswertungszeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten Dabei berührte Sachgebiete Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Ge- sundheitsschutz	Beratung/Information			Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaß- nahmen		Ahndung				
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	5	24	747	eigeninitiativ		auf Anlass		Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen/Ermächtigungen	abgeleitete Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassun- gen / Ausnahmen / Ermächtigungen	Anfragen / Anzeigen / Mängelmeldungen)	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
1																			
1.1	Arbeitschutzorganisation	119	1	2	1.108	13	761	44		1.046	553	1.299	16	2	180	15	39		
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	85	2	1	1.056	12	1.268	31	1	2.952	606	2.597	24	2	220	7	37		
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	22			1.001	13	1.099	29		332	675	2132	9		166	6	32		
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	25			413	1	110	1		247	124	177	61	3	33	4	18		

1.5	Gefahrstoffe	57	16	1	844	6	229	6	215	217	605	10	1	201	58	1	1	7
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	12	5	16	21	112	112		20	6	16	1.512	10	844	7	7	7	31
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	17		340	1	37	37		96	43	78			63	5			
1.8	Genetchn. veränderte Organismen																	
1.9	Strahlenschutz	22	2	15		19	19		50	1	8	518	2	1.640	4			2
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	6		41		15	15		21	1	8		1	1				1
1.11	psychische Belastungen	1		389	1	35	35		7	24	43			1	2			
	Summe Position 1	366	26	4	5.223	68	3.685	111	1	4.986	6.963	2.150	21	3.723	675	3	40	167
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																	
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	4		10	2	19	19		80	159	2			1	17			
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen																	
2.3	Medizinprodukte	15	1	1	16		6		61	253	5			46	1			
	Summe Position 2	19	1	1	26	2	25		141	412	7			47	18			
3	Sozialer Arbeitsschutz																	
3.1	Arbeitszeit	69		920	5	238	238	8	135	69	119	436	25	5	25	2	2	98
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	11		61		39	39	2	244	3	38	1		2	12	6	122	137
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	17		246		18	18		26	4	8	373		21	4		1	2
3.4	Mutterschutz	378		630		31	31		92	29	128	52	3	7.956	37		3	2
3.5	Heimarbeitsschutz					2	2			1	10	1						
	Summe Position 3	475		1.857	5	328	328	10	497	106	303	863	28	7.984	78	8	128	239
4	Arbeitsmedizin	5		828	2	79	79	5	13	139	300	1		2	27	1		
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																	
	Summe Position 1 bis 5	865	27	5	7.934	77	4.117	126	1	5.637	7.573	3.014	49	11.756	798	12	168	406

Tabelle 5
Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz
 Erstellt am: 14.01.2022 Auswertungszeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021

	Kontrollen	überprüfte Produkte		Risikoeinstufung						Anhörungen		ergriffene Maßnahmen						Verwarungen, Bußgelder, Sitzanzeigen										
		aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	geringes Risiko	aktiv	reaktiv	mittleres Risiko	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	freiwillige Maßnahmen	aktiv	reaktiv	Untersagungsverfügung	aktiv	reaktiv	Rücknahme	aktiv	reaktiv	Rückruf	aktiv	reaktiv	Vernichtung	aktiv	reaktiv
Überprüfung bei	1	2	6	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		
Hersteller/Bevollmächtigter	4	18	27	32	32	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27
Einführer		27		28		5		1		2			7		9		4		12									
Händler	24	328	520	96	15	67	1	1	396	1	328	92	432	92	432	30	30											
Aussteller																												
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige		5		4		1								1			1		1									
Insgesamt	28	378	524	160	15	70	46	7	397	3	329	92	107	432	32	17	1	1	119	432	107	329	92	160	160	160	160	160

Insgesamt	160
Aussteller	
Händler	
Einführer/Bevollmächtigter	
Hersteller	
UVT	
Unfallmeldung	
gewerblichen Betreiber	
privaten Verbraucher	5
Zoll	48
Behörde	10
Schutzklauselmeldung	3
Meldungen über das Rapex-System	94
Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	
Anzahl	

Tabelle 6 (ausführlich)

Begutachtete Berufskrankheiten

Zeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021

Begutachtete Berufskrankheiten							
Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt				
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten						
11	Metalle oder Metalloide						
1101	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	1				1	0
1103	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	7		2		5	0
1104	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	1				1	0
1110	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	2		1		1	0
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe						
1301	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	61	6	7		54	6
1302	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	6		1		5	0
1303	Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol	1	1			1	1
1310	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	3		1		2	0
1312	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	4	1			4	1
1315	Erkrankungen durch Isocyanate, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	6	3	1		5	3
1317	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	3		2		1	0
1318	Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol	87	13	20	3	67	10

Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt				
		1	2	9	10	11	12
1319	Larynxkarzinom durch intensive und mehrjährige Exposition gegenüber schwefelsäurehaltigen Aerosolen	2				2	
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten						
21	Mechanische Einwirkungen						
2101	Erkrankungen der Sehnen-scheiden oder des Sehngleit-gewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	12		5		7	0
2102	Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten	18	2			18	2
2103	Erkrankungen durch Erschüt-terung bei Arbeit mit Druckluft-werkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen	8	2			8	2
2104	Vibrationsbedingte Durchblu-tungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	3	1			3	1
2105	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	9	1	2		7	1
2106	Druckschädigung der Nerven	4	1	1		3	1

Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt				
2108	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	66	11	13	9	53	2
2109	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	19				19	0
2110	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	11				11	0
2112	Gonarthrose durch eine Tätigkeit im Knien oder vergleichbare Kniebelastung	26	2	1		25	2

Begutachtete Berufskrankheiten							
		Zuständigkeitsbereich		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt				
Nr.	Berufskrankheit	1	2	9	10	11	12
2113	Druckschädigung des Nervus medianus im Carpaltunnel (Carpaltunnel-Syndrom) durch repetitive manuelle Tätigkeiten mit Beugung und Streckung der Handgelenke, durch erhöhten Kraftaufwand der Hände oder durch Hand-Arm-Schwingungen	14	2	6	1	8	1
2114	Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Kraffteinwirkung (Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom)	1				1	
23	Lärm						
2301	Lärmschwerhörigkeit	251	85	14	2	237	83
24	Strahlen					0	0
2401	Grauer Star durch Wärmestrahlung					0	0
2402	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	11		2		9	0
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten						
3101	Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war	39	34	31	27	8	7
3102	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	14	8	2	1	12	7
3104	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	1	1			1	1

Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt				
		1	2	9	10	11	12
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells						
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube						
4101	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)	12	1	1		11	1
4102	Quarzstaublungenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	1				1	0
4103	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura	56	21	3	1	53	20
4104	Lungenkrebs – in Verbindung mit Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) – in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura oder - bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren (25 x 10 ⁶ (Fasern/m ³) x Jahre)	151	17	8	1	143	16
4105	Durch Asbest verursachte Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards	16	7	5	1	11	6
4106	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen	1				1	0
4107	Erkrankungen der Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen	1				1	0

Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt				
		1	2	9	10	11	12
4109	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen	2				2	0
4110	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokereirohgas	8	1			8	1
4112	Lungenkrebs durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid (SiO ₂) bei nachgewiesener Quarzstaublungenerkrankung (Silikose oder Siliko-Tuberkulose)	6		2		4	0
4113	Lungenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	24		1		23	0
4114	Lungenkrebs durch das Zusammenwirken von Asbestfaserstaub und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen	24	2			24	2
4115	Lungenfibrose durch extreme und langjährige Einwirkung von Schweißrauchen und Schweißgasen	4	1			4	1
42	Erkrankungen durch organische Stäube						
4201	Exogen-allergische Alveolitis	4	1			4	1
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen						
4301	Durch allergische Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	42	13	20	6	22	7

Begutachtete Berufskrankheiten

		Zuständigkeitsbereich		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt				
Nr.	Berufskrankheit	1	2	9	10	11	12
4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren	46	2	17		30	2
5	Hautkrankheiten						
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	333	67	258	54	75	13
5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe	2				2	0
5103	Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung	67	40	10	3	57	37
DDR-BKVO Nr. 50	Lärm, der Schwerhörigkeit mit sozialer Bedeutung verursacht	5				5	0
P9.2	wie eine BK § 9 (2) SGB VII	35		12		23	0
Insgesamt		1.531	347	449	109	1.083	238

Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzbehörde Brandenburg

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Abteilung Arbeitsschutz

Postanschrift:

Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Hausanschrift:

Großbeerenstraße 181 – 183, 14482 Potsdam

E-Mail: arbeitsschutz.office@lavg.brandenburg.de

Regionalbereiche

Regionalbereich Ost, Dienstort Eberswalde

Tramper Chaussee 4

16225 Eberswalde

E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Str. 4

15236 Frankfurt (O.)

E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Süd, Dienstort Cottbus

Thiemstr. 105a

03050 Cottbus

E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Neuruppin

Fehrbelliner Str. 4a

16816 Neuruppin

E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam

Max-Eyth-Allee 22

14469 Potsdam

E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Abkürzungsverzeichnis

APOghDASA	Ausbildungs- und Prüfungsordnung Arbeitsschutzaufsicht
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASR	Technische Regel für Arbeitsstätten
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BG Bau	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
BGHM	Berufsgenossenschaft Holz und Metall
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
COVID-19	corona virus disease 2019
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	deutsches Institut für Normung
EHS-Team	Health und Safety Team
EN	Europäische Norm
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
HSE	Health, Safety, Environment
IfSG	Infektionsschutzgesetz
ISO	International Organization for Standardization
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
LV	Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
LAVG	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
MSGIV	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
RLT-Anlage	Raumlufttechnische Anlage
SARS-CoV-2	severe acute respiratory syndrome type 2
SARS-CoV-2-ArbSchR	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel
SARS-CoV-2-ArbSchV	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-Arbeitsschutzverordnung)
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
VO	Verordnung

Impressum

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Presse/Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Str. 2 – 13
14467 Potsdam
<https://msgiv.brandenburg.de>

Layout/Satz/Realisation: Drechsel Kommunikations-Design, www.drechsel-berlin.com

Titelbild: © Christian Drechsel, Halfpoint – stock.adobe.com, Christian – stock.adobe.com, LAVG

Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Auflage: 300 Stück
Oktober 2022